

Immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren

für Errichtung und Betrieb einer
Windenergieanlage

Windpark Vechtaer Mark Nord

Stadt Vechta
Landkreis Vechta

Unterlage zur Artenschutzprüfung

im Auftrag der

Windpark Krimpenfort GmbH & Co. KG
Krimpenforter Straße 10a
49393 Lohne

27. Oktober 2020

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Gesetzliche Grundlagen	1
2.1	Ausführungen zu den Zugriffsverboten	3
3	Beschreibung des Vorhabens und Wirkfaktoren.....	9
3.1	Wirkfaktoren.....	11
4	Projektspezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	11
4.1	Bauzeitliche Maßnahmen zum Brutvogelschutz.....	11
4.2	Maßnahmen zum Brutvogelschutz – Greifvögel allgemein	12
4.3	Maßnahmen zum Fledermausschutz - Bauphase	12
4.4	Betriebsbegleitende Maßnahmen zum Fledermausschutz	13
5	Bestand und Bewertung mit Vorprüfung Artenschutzprüfung	14
5.1	Brutvögel.....	14
5.1.1	Bestand und Bewertung	14
5.1.2	Vorprüfung Artenschutzprüfung und Herleitung der Arten für die vertiefende Prüfung	20
5.2	Rast- und Gastvögel.....	24
5.2.1	Bestand und Bewertung	24
5.2.2	Vorprüfung Artenschutzprüfung und Herleitung der Arten für die vertiefende Prüfung	28
5.3	Fledermäuse	29
5.3.1	Bestand und Erfassung	29
5.3.2	Vorprüfung Artenschutzprüfung und Herleitung der Arten für die vertiefende Prüfung	33
5.4	Weitere Tierarten	34
5.5	Pflanzenarten.....	34
6	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	34
6.1	Brutvögel.....	35
6.1.1	Kiebitz.....	35
6.1.2	Mäusebussard	37
6.2	Rast- und Gastvögel.....	39
6.2.1	Kranich	40
6.2.2	Kiebitz.....	41
6.3	Fledermäuse	41
6.3.1	Großer und Kleiner Abendsegler	42
6.3.2	Breitflügel-Fledermaus.....	43
6.3.3	Rauhautfledermaus	44
6.3.4	Zweifarb-Fledermaus.....	45
6.3.5	Zwergfledermaus	46
7	Fazit Artenschutz	46
8	Quellen, Literatur	48

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Vorhabenplanung	9
Abb. 2 ausgewählte Brutvogelvorkommen 2014 und 2019.....	19

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 + 1a : Beeinträchtigungen von Biotoptypen im Bereich der Neuplanung und der Wegeverbreiterung.....	10
Tab. 2: Gesamtartenspektrum der Untersuchungen von 2019.....	16
Tab. 3: Brutvogelvorkommen 2012 und 2014)	18
Tab. 4: Gastvögel im Untersuchungsgebiet 2018/19.....	26
Tab. 5: Rastvogelvorkommen 2012/2013	27
Tab. 6: Rastvogelvorkommen 2014/2015	28
Tab. 7: Fledermausvorkommen 2019.....	32
Tab. 8: Endergebnisse Gondelmonitoring 2018/2019.....	32
Tab. 9: Fledermausvorkommen 2014/2015	33
Tab. 10: Fledermausvorkommen 2012.....	33

Immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren für die Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage

Windpark Vechtaer Mark Nord

Unterlage zur Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Mit einem sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie schafft die Stadt Vechta derzeit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet. Im Mai 2020 hat die Stadt Vechta den Feststellungsbeschluss gefasst. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises ist nicht mehr gültig.

Die Vorhabenträgerin Windpark Krimpenfort GmbH & Co. KG projiziert auf dieser Grundlage die Errichtung einer Windenergieanlage für die ein Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gestellt wird. Geplant ist die Erweiterung eines bestehenden Standortes mit drei Windenergieanlagen. Es handelt sich dabei um den Windpark Krimpenfort auf dem Gebiet der Stadt Lohne, die Anlagen wurden dort im Jahr 2017 errichtet. Bei den bestehenden Windenergieanlagen handelt es sich um zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 mit 149,0 m Nabenhöhe (Gesamthöhe 206,93 m) und eine E-92 mit 138,38 m Nabenhöhe (Gesamthöhe 184,38 m). Die nördlich gelegene E-92 wird von der UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort KG aus Cuxhaven betrieben. Die beiden südlichen E-115 werden vom Vorhabenträger, der Windpark Krimpenfort GmbH & Co. KG aus Lohne betrieben.

Zusätzlich soll nun auf dem Gebiet der Stadt Vechta eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-147 EP5 E2 mit 147 m Rotordurchmesser und 126,3 m Nabenhöhe (Gesamthöhe 199,8 m) errichtet werden. Aktuell plant die UMania GmbH etwa 330 m südöstlich eine weitere Windenergieanlage.

Die vorliegende Unterlage zur Artenschutzprüfung ist Bestandteil des Antrags nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für den Windpark Vechtaer Mark Nord. Darin wird geprüft, ob und inwiefern die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Tragen kommen.

2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Mit der Umsetzung europäischer Richtlinien (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie¹ und Vogelschutzrichtlinie²) in nationales Recht unterliegen bestimmte Tier- und Pflanzenarten einem besonderen Artenschutz. Die Anforderungen an den Artenschutz ergeben sich aus den Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG. Dabei sind vorliegend die sogenannten Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant,

1 FFH-Richtlinie, 92/43/EWG

2 Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Richtlinie 79/409/EWG

die im Weiteren definierten Besitz- und Vermarktungsverbote spielen im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren keine Rolle.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist, ist zurzeit nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde.

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Ausnahmen von den Verboten können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden, sofern keine zumutbaren Vorhabensalternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält.

Am 25.02.2016 ist in Niedersachsen der Windenergieerlass³ in Kraft getreten, einschließlich der Anlage 2 „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“⁴. Dieser ist für die im übertragenen Wirkungskreis tätigen Immissionsschutz-, Bauaufsichts- und Naturschutzbehörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen verbindlich anzuwenden. Die folgenden Ausführungen basieren deshalb auf dem Windenergieerlass und dem Leitfaden Artenschutz.

Da gemäß Leitfaden Artenschutz über die genannten Arten hinaus im Einzelfall weitere Arten betroffen sein können, wurde in Bezug auf windkraftsensible Arten auch die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages⁵ herangezogen.

2.1 Ausführungen zu den Zugriffsverboten

Verbot Nr. 1 Tötungsverbot (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Gemäß dem Leitfaden Artenschutz ist bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen zu prüfen, ob die Möglichkeit einer Tötung oder Verletzung von Tieren dem Vorhaben entgegensteht. Dies ist insbesondere aufgrund der Kollision mit Rotoren oder Masten und/oder – bei Fledermäusen – vergleichbar kausaler Unfälle („Barotrauma“) der Fall bzw. im Zuge von Baufeldfreimachungen, wenn besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) oder besetzte Fledermausquartiere zerstört werden.

Im Hinblick auf die **Baufeldfreimachung** heißt es im Leitfaden Artenschutz (Kapitel 4.3): „*Entsprechende Beeinträchtigungen lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch Bauzeitenbeschränkungen) oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen. Je nach Einzelfall kann die Vermeidung von Beeinträchtigungen auch im Rahmen einer Umweltbaubegleitung geleistet werden.*“

Bezüglich des **Kollisionsrisikos** ist nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG der Tatbestand des Tötungs- und Verletzungsverbots erst dann erfüllt, wenn das Risiko des Erfolgsein-

³ NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016): Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.2.2016: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass). MU-52-29211/1/300

⁴ NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

⁵ NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (NLT) (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie – Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Stand Oktober 2014

tritts durch das Vorhaben in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht wird. Dabei sind Maßnahmen, mit denen Kollisionen vermieden werden können, in die Betrachtung einzubeziehen (BVerwG, Urt. v. 9.7.2008, – 9 A 14.07; BVerwG, Urt. v. 28.03.2013 – 9 A 22/11).

Dementsprechend heißt es in § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG (neue Fassung)⁶, dass für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Den Signifikanzansatz, den das BVerwG zu Autobahnbauvorhaben entwickelt hat, begründet das Gericht mit folgenden Erwägungen: Das Tötungsverbot sei individuenbezogen zu verstehen. Ein Verstoß liege daher schon dann vor, wenn die Tötung eines Exemplars der besonders geschützten Arten nicht im engeren Sinne absichtlich erfolge, sondern sich als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweise. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen zu Schaden kommen könnten, sei allerdings bei lebensnaher Betrachtung für den Autobahnverkehr nie völlig auszuschließen. Das reiche aber nicht aus, um den gesetzlichen Tatbestand als erfüllt anzusehen. Andernfalls würden die Ausnahme- und Befreiungsvorschriften, die als Ausnahmen konzipiert seien, zum Regelfall. Ihren strengen Voraussetzungen würde eine Steuerungsfunktion zugewiesen, für die sie nach der Gesetzessystematik nicht gedacht seien und die sie nicht erfüllen könnten. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste seien zwar nicht „gewollt“, sie müssten aber, wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkämen, als unvermeidlich ebenso hingenommen werden wie Verluste im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens. Vor diesem Hintergrund bedürfe es einer einschränkenden Auslegung der Vorschrift. Solle das Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis werden, sei zu fordern, dass der artenschutzrechtliche Tötungstatbestand nur erfüllt sei, wenn sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöhe (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – Rn. 219; Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07 – Rn. 91; Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07 – Rn. 58; Urt. v. 14.07.2011 – 9 A 12.10 – Rn. 99; ebenso OVG Lüneburg, B. v. 18.04.2011 – 12 ME 274/10 – Rn. 5; B. v. 25.07.2011 – 4 ME 175/11 – Rn. 6).

Auf der Basis des jeweils aktuellen Standes der Rechtsprechung sowie der naturschutzrechtlichen und der naturschutzfachlichen Erkenntnisse, sowohl hinsichtlich der artbezogenen als auch der raum- und standortbezogenen Fragestellungen, muss somit herausgearbeitet werden, ob eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vertretbar angenommen werden kann oder eher in Zweifel zu ziehen ist und ob das Tötungsrisiko gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen auf ein „normales“ Maß herabgesetzt werden kann.

Diese Einschätzung muss allerdings auf einer ausreichenden Tatsachenbasis beruhen. Das heißt, es muss aufgrund einer „hinreichend gesicherten Tatsachenbasis feststehen, dass gerade an dem konkreten Standort der zu errichtenden Windenergieanlage und nicht nur in des-

⁶ Fassung vom 29.09.2017 durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I, S. 3434

sen näherer und weiterer Umgebung zu bestimmten Zeiten schlagopfergefährdete Tiere in einer Zahl auftreten, die Kollisionen von mehr als einzelnen Individuen mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen“ (OVG Magdeburg, Urt. v. 16.05.2013 – 2 L 106/10 –, Rn. 21).

Das OVG Magdeburg hat in einem Urteil vom 20.01.2016 – 2 L 153/13 – am Beispiel des Rotmilans die Prüfanforderungen für die Genehmigungsbehörde – und damit indirekt auch für die Vorhabenträger und deren Planungsbüros – näher präzisiert. Da der Rotmilan nach allgemeiner Auffassung im Vergleich mit den übrigen Vogelarten als besonders kollisionsgefährdet gilt, kam es in dem zu entscheidenden Fall letztlich auf die raum- und standortbezogenen Feststellungen an. Diese hat das OVG in dem zu entscheidenden Fall als unzureichend bewertet und der Genehmigungsbehörde zum weiteren Vorgehen zahlreiche Prüffragen aufgegeben:

- ▶ Ob der angenommene Rotmilanhorst überhaupt noch existiere und genutzt werde.
- ▶ Ob weitere Rotmilanhorste im Umfeld der geplanten Windenergieanlage vorhanden seien und wie hoch die Wahrscheinlichkeit sei, dass ein Rotmilan auch in Zukunft an den bisherigen Standorten brüten werde.
- ▶ Wie groß exakt die Abstände zwischen den einzelnen Windenergieanlagen und dem Rotmilanhorst tatsächlich seien.
- ▶ Ob die zur Genehmigung gestellten Anlagen überhaupt noch eine „spürbare“ Erhöhung des Tötungsrisikos bewirken könnten, nachdem im Umfeld bereits mehrere Anlagen in Betrieb seien.
- ▶ Ob, wenn ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen sei, dieses durch geeignete Nebenbestimmungen ggf. hinreichend vermindert werden könne, wenn ja, durch welche.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass Vermutungen oder vorsorgliche Annahmen, dass durch Bau oder Betrieb einer bestimmten Windenergieanlage der Verbotstatbestand erfüllt wird, nicht ausreichen. Es muss stattdessen zu „befürchten“ bzw. zu „besorgen“ sein (BVerwG, U. v. 12.8.2009 – 9 A 64/07 – Rn. 40, 60; BVerwG, U. v. 6.11.2012 – 9 A 17/11 – Rn. 98; OVG Münster, U. v. 21.6.2013 – 11 D 8/10. A K – Rn. 182). Mit der alleinigen Feststellung, dass der „Verlust einzelner Exemplare grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann“, kann daher ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht begründet werden (BVerwG, 12.8.2009 – 9 A 64/07 – Rn. 63).

Zwei neuere Entscheidungen des BVerwG haben zu einer weiteren Klärung beigetragen. So heißt es im Urteil des BVerwG vom 28.04.2016 – 9 A 9/15 – (Elbquerung):

„Der Tatbestand ist nur erfüllt, wenn das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren einen Risikobereich übersteigt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 – 9 A 64/07 – Rn. 56). Das ist bei Fledermäusen regelmäßig nur dann der Fall, wenn Hauptflugrouten oder bevorzugte Jagdgebiete betroffen sind (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 9 A 3.06 – Rn. 219). Dies folgt aus der Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um „unberührte Natur“ handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z.B. auch mit dem Bau von Windkraftanlagen, Windparks und Hochspannungsleitungen verbunden ist. Es ist daher bei der Frage, ob sich für das einzelne Individuum das Risiko signifikant erhöht, Opfer einer Kollision durch einen neuen Ver-

kehrsweg zu werden, nicht außer Acht zu lassen, dass Verkehrswege zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und daher besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Erhöhung durch einen neu hinzukommenden Verkehrsweg gesprochen werden kann. [...]" (Rn. 141).

Dieses Urteil wird mit Urteil vom 10.11.2016 – 9 A 18/15 – (ebenfalls zur Elbquerung) bestätigt und weiter konkretisiert:

„Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat (BT-Drs. 16/5100 S. 11) sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft (vgl. BVerwG, Urteile vom 18. März 2009 – 9 A 39.07 – Rn. 58 und vom 13. Mai 2009 – 9 A 73..07 – Rn. 86). Denn tierisches Leben existiert nicht in einer unberührten, sondern in einer vom Menschen gestalteten Landschaft. Nur innerhalb dieses Rahmens greift der Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Dessen Voraussetzungen sind daher nicht erfüllt, solange das Risiko einer Tötung dasjenige nicht übersteigt, das mit einem Verkehrsweg als gewöhnlichem Bestandteil des Naturraums immer verbunden ist (vgl. BVerwG, Urteile vom 9. Juli 2008 – 9 A 14.07 – Rn. 91, vom 12. August 2009 – 9 A 64.07 – Rn. 56 und vom 28. April 2016 – 9 A 9.15 – Rn. 141).

Auch wenn das BVerwG diese Entscheidungen in den Rahmen seiner bisherigen Rechtsprechung einordnet, ist den Urteilen doch als neuer Gesichtspunkt zu entnehmen, dass die Überschreitung der Signifikanzschwelle nun dadurch definiert wird, dass das mit dem betreffenden Vorhaben (sei es ein Verkehrsweg oder eine Windenergieanlage) verbundene Tötungsrisiko das Risiko übersteigen muss, dass mit vergleichbaren Vorhaben (Verkehrswege bzw. Windenergieanlagen) im Naturraum üblicherweise immer verbunden ist („spezifisches Grundrisiko“). Bezogen auf Windenergieanlagen muss also das Risiko des speziellen Vorhabens das „spezifische Grundrisiko“, dem Tiere durch Windenergieanlagen regelmäßig ausgesetzt sind, übersteigen. Indizien für eine derartige Erhöhung des Tötungsrisikos sind „besondere Umstände“, durch die sich das neue Vorhaben von anderen Windenergieprojekten als „gewöhnlichem Bestandteil des Naturraums“ in einer von Menschen gestalteten Umwelt abhebt.

Aus dem mehrfach wiederholten Hinweis, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bei Fledermäusen regelmäßig nur angenommen werden kann, wenn Hauptflugrouten oder bevorzugte Jagdgebiete betroffen sind, ist zu schließen, dass es maßgeblich auf eine entsprechend erhöhte Aktivitätsdichte der durch das Vorhaben gefährdeten Tiere am Vorhabenstandort ankommt, die deutlich über einer „normalen“ Nutzung des Naturraums durch die betreffenden Tierarten liegt. Als Ansatzpunkte für die Annahme „besonderer Umstände“ werden beispielhaft das Gefährdungsrisiko bestimmter Anlagen für bestimmte Tierarten, die Verbreitung der Arten in der näheren Umgebung des geplanten Standortes, die Anzahl der vorkommenden Individuen, die Bedeutung der Habitate, die Entfernung der Brutplätze von dem Vorhabenstandort, die Häufigkeit der Durchquerung des Gefahrenbereichs der Anlage wegen des Standortes in Hauptjagdgebieten oder intensiv genutzten Flugrouten genannt (siehe dazu aus der bisherigen Rechtsprechung des BVerwG die Beispiele bei Bick/Wulfert, NVwZ 2017/346 ff. 349).

In gleicher Weise wie in den beiden genannten Urteilen des 9. Senats des BVerwG hat jüngst auch der 4. Senat geurteilt (BVerwG 4 A 16.16 vom 06.04.2017, Rn. 74):

Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat (BT-Drs. 16/5100, S. 11) sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist (vgl. Fellenberg, UPR 2012, 321 <326>), aber nur einzelne Individuen betrifft (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. November 2016 - 9 A 18.15 - juris Rn. 83). Denn tierisches Leben existiert nicht in einer unberührten, sondern in einer vom Menschen gestalteten Landschaft. Nur innerhalb dieses Rahmens greift der Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Das BVerwG hebt also nicht auf das allgemeine Lebensrisiko der Tiere in einer anthropogen gestalteten Kulturlandschaft wie etwa auch durch Eisenbahnen, Stromleitungen, Hochhäuser, Verglasungen, streunende Katzen oder die Landwirtschaft ab, sondern vergleicht das Tötungsrisiko durch das zur Entscheidung anstehende neue Vorhaben mit dem üblichen Gefährdungsrahmen von Vorhaben gleicher Art. Das sich im üblichen Rahmen derartiger Vorhaben haltende Risiko wird als sozialadäquates Risiko angesehen, das hinzunehmen ist.

Überschreitet die von einem Vorhaben ausgehende Gefährdung den üblichen Rahmen bei Windenergieanlagen, so ist zu prüfen, ob die Signifikanzschwelle durch Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen bis auf das „normale“ Gefährdungsrisiko abgesenkt werden kann. Bewegt sich das Vorhaben im „üblichen“ Gefährdungsrahmen, weil keine „besonderen Umstände“ von entsprechendem Gewicht vorliegen, sind solche Maßnahmen nicht erforderlich.

Weiterhin ist auf die vorliegende Rechtsprechung zu Beurteilung des Tötungsrisikos von besonders häufigen Arten einzugehen:

Im Beschluss vom 28.11.2013 – 9 B 14.13 – hat das BVerwG zur Frage der Beurteilung des Mortalitätsrisikos der sogenannten ubiquitären Arten bzw. Allerweltsarten das Vorgehen nach der VV-Artenschutz NRW v. 13.04.2011 gebilligt (Rn. 17 ff., 20). Diese Verwaltungsvorschrift enthält eine sogenannte Regelvermutung in dem Sinne, dass bei den in NRW nicht planungsrelevanten Arten, zu denen die ubiquitären Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit gezählt werden, im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen werden wird.

In Bezug auf die Feldlerche ist bereits das VG Köln im Urteil vom 25.12.2012 – 13 K 4740/09 – auf der Grundlage der Stellungnahme des LANUV davon ausgegangen, dass die Häufigkeit der Kollisionen vor allem auf die weite Verbreitung der Vogelart zurückzuführen sei und hat deshalb das Kollisionsrisiko nicht als signifikant erhöht angesehen (Rn. 61). Ähnlich weist der Nds. Artenschutz-Leitfaden vom 24.02.2016 (Nds. MBI. 2016, 212 ff.), der von den nachgeordneten Genehmigungsbehörden verbindlich anzuwenden ist (Einleitung, letzter Absatz S. 212), darauf hin, dass bei der Auswertung statistischer Totfundzahlen berücksichtigt werden müsse, dass die Häufigkeit von Kollisionen bei einzelnen Vogelarten auf die weite Verbreitung dieser Vogelarten zurückzuführen sein könne und daher nicht grundsätzlich ein Indiz für eine besonders erhöhte Kollisionsgefährdung dieser Arten im Verhältnis zu anderen Vogelarten darstellen müsse (S. 218).

Das OVG Lüneburg hat nunmehr im Urteil vom 10.01.2017 – 4 LC 197/15 – festgestellt, dass sich mit der Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die in unmittelbarer Nähe der streitigen Windenergieanlagen ansässigen Feldlerchen

nicht belegen lässt. Andere nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür, dass ein Tötungsrisiko für die Feldlerche bestehe, fehlten (Rn. 63).

Verbot Nr. 2 Störungsverbot (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das artenschutzrechtliche Störungsverbot ist auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bezogen und umfasst somit quasi den gesamten Jahreszyklus. Dabei sind allerdings nur erhebliche Störungen untersagt, d. h. es muss störungsbedingt zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population kommen.

Im Leitfaden Artenschutz heißt es hierzu näher: *„Die Vergrämung, Verbreitung oder Verdrängung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereichen ist nicht populationsrelevant, solange die Tiere ohne weiteres in für sie nutzbare störungsarme Räume ausweichen können [...]. Stehen solche Ausweichräume nicht zur Verfügung, kann nach der Rechtsprechung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen Sorge dafür getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und damit die Störung unter der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Für Rastvögel wird eine Störung außerhalb von bedeutenden Rastvogellebensräumen in der Regel nicht gegeben sein“* (Kapitel 4.4.2).

Verbot Nr. 3: Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Der Leitfaden Artenschutz führt aus, dass nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG (siehe Urteil vom 28. 3. 2013 – 9 A 22/11 –) der Begriff der „Fortpflanzungsstätte“ in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG restriktiv auszulegen ist, d. h. auf konkrete Strukturen wie Horstbäume, Brutmulden, Fledermausquartiere o. Ä. beschränkt.

„Potenzielle Lebensstätten fallen nicht unter den Verbotstatbestand [...]. Auch Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Beeinträchtungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt, etwa weil die Vernichtung der Nahrungsstätte zum Verhungern der Nachkommenschaft führt.“

Der Schutz der Lebensstätten bezieht sich auf die Phase aktueller Nutzung und bleibt nur bei regelmäßig wiedergenutzten Lebensstätten darüber hinaus bestehen. Demnach ist es zum Beispiel bei Kiebitz und Feldlerche im artenschutzrechtlichen Sinne irrelevant, wenn die Bauflächenfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt, da diese Arten jedes Jahr eine neue Nistmulde anlegen.

Dauerhaft wiedergenutzte Niststätten wie beispielsweise beim Schwarzstorch sind demnach auch außerhalb der Brutzeit geschützt. Der Schutz der Niststätten erlischt erst, wenn die Horste des Schwarzstorches fünf Jahre lang nicht genutzt wurden. Bei Greifvogelarten und Uhu sind Horste der letzten drei Jahre zu berücksichtigen.

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND WIRKFAKTOREN

Durch das geplante Vorhaben werden Flächen für einen WEA-Standort und die zugehörigen Erschließungseinrichtungen in Anspruch genommen. Einen Überblick über die wesentlichen Flächeninanspruchnahmen des Vorhabens bieten Abb. 1. Und Tab. 1 Insgesamt ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen von Biototypen auf einer Fläche von 7.437 m².

Hauptsächlich sind von der Planung forstlich genutzter Wald (2.840 m²) und Ackerflächen (3.214 m²) betroffen. Außerdem ist der Verlust einer Feldhecke auf 372 m² zu konstatieren, Auf etwa 800 m² werden halbruderale Saumstrukturen in Anspruch genommen. Grabenstrukturen sind auf 175 m² betroffen.

Die übrigen Flächeninanspruchnahmen sind entweder temporär oder betreffen bereits befestigte Wegestrukturen.

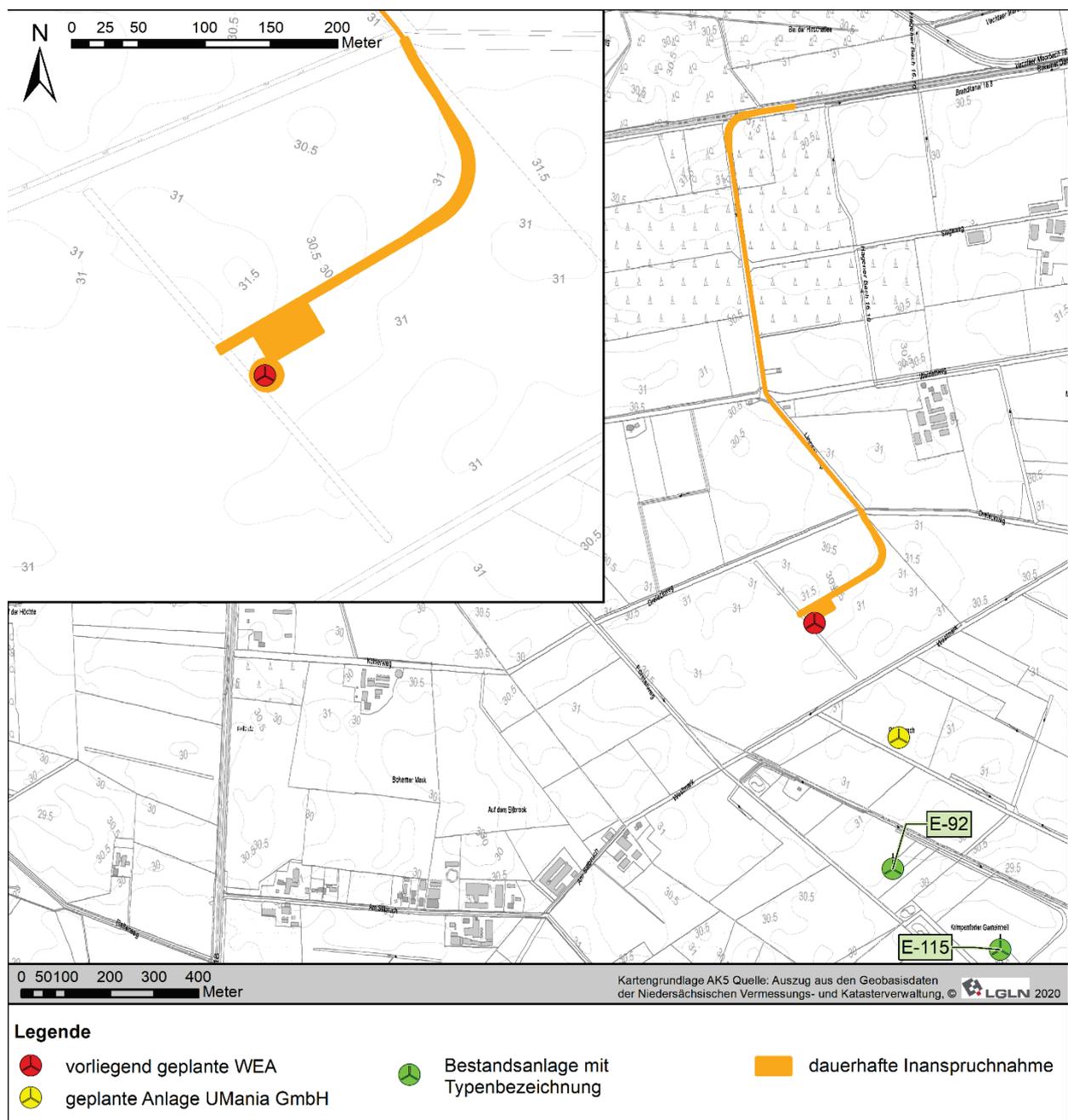


Abb. 1: Vorhabenplanung

Tab. 1: Beeinträchtigungen von Biotoptypen im Bereich der Neuplanung

Vorhabensbestandteil	Code	Biotoptyp	erheblich beeinträchtigt (m ²)	nicht erheblich beeinträchtigt (m ²)
Neuersiegelung (Anlagenfundament, Kranstellfläche und dauerhafte Zuwegung)	AS	Sandacker	3.214	-
			65 + 110 (im Bereich des Fundamentes)	-
	FGR	Nährstoffreicher Graben		
	OVS	Straße		711
	OVW	Weg (unbefestigt)	36	-
	UHM/FGZ	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte/ Sonstiger Graben	80	-
	WXE	Roteichenforst	365	-
Temporäre Inanspruchnahme (befestigt)	AS	<i>Sandacker</i>	-	2.771
Temporäre Inanspruchnahme (unbefestigt)	AS	<i>Sandacker</i>	-	2.866
	FGR	<i>Nährstoffreicher Graben</i>	-	296
Überschwenkbereich	AS	<i>Sandacker</i>	-	1.790
	OVS/OVW (asphaltiert)	<i>Straße</i>	-	564
	HFM	<i>Strauch-Baumhecke</i>	372	
	UHM	<i>Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte</i>	-	431
	UHM/FGZ	<i>Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte/Nährstoffreicher Graben</i>	-	159
	WXE	Roteichenforst	1.001	-
Summe			5.243	9.588

Tab. 1b: Beeinträchtigungen von Biotoptypen im Bereich der Wegeverbreiterung

Vorhabensbestandteil	Länge der Ausbaustrecke (in m)	erheblich beeinträchtigt (m ²)
Wegeausbau im Bereich des Waldes (Verbreiterung von 3 auf 4,5m): WXH; WXE; WZF; WZL/WZF		632
Wegeausbau im Bereich des Waldes (Herstellung Lichtraumprofil und gegebenenfalls Schäden im Wurzelbereich (4,5 bis 6,5 m): WXH; WXE; WZF; WZL/WZF	421	842
Wegeausbau im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen (Verbreiterung von 3 auf 4,5m): UHM	480	720
Summe	901	2.194

3.1 Wirkfaktoren

Die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens können in bau-, anlage- und betriebsbedingte unterteilt werden.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Lärm und Bewegungen
- Temporäre Flächeninanspruchnahmen
- Temporäre Bodenentnahmen

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen durch Erschließungswege, Kranstellflächen, Fundamente
- Errichtung vertikaler Strukturen durch die Türme

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Drehbewegungen der Rotoren (daraus resultierende Störung und Kollisionsgefahr)
- Lärm
- Schattenwurf
- Lichtemissionen durch Flugsicherungs-Kennzeichnung

4 PROJEKTSPEZIFISCHE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Im Folgenden werden die im Hinblick auf den Artenschutz vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen dargelegt.

4.1 Bauzeitliche Maßnahmen zum Brutvogelschutz

Bisher stehen die Terminierung der Bauphase und insbesondere der Zeitpunkt der Baufeldfreimachung nicht abschließend fest. Aufgrund der voraussichtlichen Dauer der Bauphase (ca. 6 Monate) besteht die Wahrscheinlichkeit, dass Baumaßnahmen auch während der Vogelbrutzeit stattfinden werden. Zum Brutvogelschutz werden deshalb folgende Maßnahmen empfohlen:

- Weitestmögliche Durchführung der Baufeldfreimachung (Gehölzfällungen/ Rückschnitt, Entfernen der Vegetationsdecke, Abschieben des Oberbodens) außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. im Regelfall außerhalb des Zeitraumes 01.03. bis 15.07.
- Schutz besetzter Vogelniststätten vor Schädigung und erheblicher Störung durch die Baumaßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung während der Vogelbrutzeit. Ziel und Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Ermittlung von Brutvorkommen innerhalb und im näheren Umfeld der Baufelder sowie die Darstellung und Begleitung

der zum Schutz erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

- Fachkundige Überprüfung der zur Fällung vorgesehenen Gehölze auf dauerhaft wiedergenutzte Niststätten (insbesondere Baumhöhlen). Sofern entsprechende Niststätten festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechende Ersatz-Niststätten im räumlichen Zusammenhang anzubringen.

4.2 Maßnahmen zum Brutvogelschutz – Greifvögel allgemein

Um die Windpark-Flächen möglichst wenig attraktiv als Nahrungshabitat für Greifvögel zu gestalten, werden Brach- und Ruderalflächen im Bereich der Mastfüße („Ackern bis zum Mastfuß“), der Zufahrten und Kranstellflächen vermieden.

4.3 Maßnahmen zum Fledermausschutz - Bauphase

Im Bereich der durch den Wald führenden Zuwegung erfolgten keine faunistischen Untersuchungen. Außerhalb des Waldes ist nicht mit Gehölzfällungen zu rechnen. Auch im Bereich der Verbreiterung des Linnekamps wird davon ausgegangen, dass es nicht zu Fällungen von Bäumen kommt, die Fledermauspotenziale aufweisen. Es lässt sich jedoch nicht vollständig ausschließen, dass im Rahmen der Herstellung des Lichtraumprofils Altbäume betroffen sind. Im Bereich des Abbiegeradius von der K333 sind entlang des Weges mehrere Bäume von der Planung betroffen, für die das Vorkommen von Quartieren nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Da viele Fledermausarten eine hohe Varianz bei der Quartiernutzung aufweisen, können Quartiere in den betroffenen Gehölzen auf dieser Grundlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Die jungen Roteichen mit geringen Stammdurchmessern bietet dagegen keine Quartierspotenziale.

- Daher sollte die Durchführung der Gehölzrodungen und Gehölzschnittmaßnahmen möglichst außerhalb der Aktivitätsphase vom 16. November bis 29. Februar durchgeführt werden.
- Auch in dieser Phase muss unmittelbar vor Fällung der Bäume (ab 30 cm Brusthöhendurchmesser) eine fachkundige Überprüfung hinsichtlich von Winterquartieren erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass in der Regel eine Bergung von Fledermäusen in der Winterruhe nicht möglich ist.
- Ist eine Fällung innerhalb der Aktivitätsphase eine Fällung vorgesehen, ist die Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen. Die zur Fällung vorgesehenen Gehölze mit einem Brusthöhendurchmesser von über 30 cm werden auf Fledermausquartiere und aktuellen Besatz im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den Gehölzfällungen überprüft. Sofern Baumhöhlen, Stammrisse o. ä. mit einem aktuellen Besatz durch Fledermäuse festgestellt werden, werden die Gehölzfällungen entweder bis nach dem Ausfliegen der Tiere ausgesetzt oder es wird eine fachgerechte Bergung der Tiere vor der Fällung durchgeführt. Sofern sich Hinweise auf Fledermausquartiere ergeben, werden in näherer Ab-

stimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im räumlichen Umfeld geeignete Ersatzquartiere angebracht.

4.4 Betriebsbegleitende Maßnahmen zum Fledermausschutz

Zu den betriebsbedingten Maßnahmen zum Fledermausschutz wird im Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass ausgeführt:

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann im Regelfall durch eine Abschaltung von WEA in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten ($v < 6 \text{ m/sec}$) in Gondelhöhe, Temperaturen $> 10^\circ \text{C}$ und keinem Regen wirksam vermieden werden (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein). Die Maßnahme wird naturschutzfachlich derzeit als einzig wirksame Minimierungsmaßnahme angesehen. Darüber hinaus können aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten in Niedersachsen für die beiden Abendsegler-Arten und die Rauhauffledermaus unter Vorsorge- und Vermeidungsgesichtspunkten auch bei höheren Windgeschwindigkeiten Abschaltzeiten erforderlich sein. Durch ein Gondelmonitoring (siehe Nummer 8) können die Abschaltzeiten ggf. nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.

Im Rahmen des faunistischen Gutachtens schlagen die Gutachter basierend auf den durchgeführten Dauererfassungen für die geplante Windenergieanlage folgende Vorgehensweise vor:

- Durchführung eines zweijährigen Gondelmonitorings zur Anpassung des Abschaltregimes an die Flugaktivität in der relevanten Höhe
- Temporäre nächtliche Abschaltung der Anlage von Mitte August bis Mitte Oktober gemäß den Vorgaben des Artenschutzleitfadens bis zum Vorliegen der Gondelmonitoring-Daten als Basis für eine ggf. spezifischer angepasste Betriebsregulierung.

Im Rahmen des Gondelmonitorings an einer 590 m entfernten Windenergieanlage ergaben sich jedoch bereits Mitte Juli hohe Fledermausaktivitäten. Dagegen verringerte sich die Fledermausaktivität ab Mitte September und kam im Oktober nahezu vollständig zum Erliegen. Damit bestehen für den vorliegenden Standort zwar Daten für den konkreten Standort, durch das Gondelmonitoring liegen jedoch Daten für die ungefähre Höhe des zukünftigen Rotorbereichs sowie eine zweijährige Periode vor. Aus diesem Grund werden die Daten aus dem Gondelmonitoring ergänzend in die Gestaltung des Abschaltregimes übernommen. Aufgrund der relativ großen Entfernung ist Übertragung der aus dem Gondelmonitoring berechneten Abschaltzeiten umgekehrt nicht statthaft.

Daher wird vorliegend fachgutachterlich empfohlen, ab Inbetriebnahme der WEA zunächst temporäre Abschaltungen der WEA nach den untenstehenden Parametern vorzunehmen und betriebsbegleitend ein zweijähriges Gondelmonitoring (Dauererfassung in Gondelhöhe jeweils von 01. April bis 15. November) durchzuführen. Nach dem ersten Jahr der Dauererfassung kann ggf. eine Modifizierung der vorgesehenen Abschaltparameter auf der Basis der Ergebnisse des ersten Untersuchungsjahres erfolgen. Zunächst werden folgende temporäre Abschaltungen vorgesehen (Abschaltungen sind nur erforderlich, wenn alle Kriterien zugleich erfüllt sind):

- Zeitraum: 01. Juli bis 15. Oktober, jeweils von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
- Temperatur: bei Temperaturen $> 10^\circ \text{C}$ in Gondelhöhe,

- Niederschlag: kein Regen,
- Windgeschwindigkeit: im Juli bei < 6 m/s, im August, September und Oktober bei < 7,5 m/s (aufgrund des maßgeblichen Anteils des flugstarken Großen Abendseglers und der Flughautfledermaus).

5 BESTAND UND BEWERTUNG MIT VORPRÜFUNG ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Im Folgenden wird die Vereinbarkeit der geplanten Nutzungen mit den in § 44 Abs. 1 Nr. 1 ff. BNatSchG definierten Zugriffsverboten auf Grundlage der vorliegenden Bestandskenntnisse prognostisch geprüft und beurteilt. Die abschließende Prüfung und Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten. Für den Bereich der geplanten Windenergieanlage liegen faunistische Untersuchungen zu den Artengruppen Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse vor. Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse wiedergegeben. Eine ausführliche Darstellung erfolgt im landschaftspflegerischen Begleitplan.

5.1 Brutvögel

5.1.1 Bestand und Bewertung

Zur Artengruppe der Brutvögel lagen bislang Informationen aus dem Jahr 2012 (Kartierungen im Rahmen der 65. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Lohne⁷) und 2014 (Kartierungen zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie zu den Artengruppen Brutvögel⁸, Gastvögel⁹ und Fledermäuse¹⁰) vor. Gemäß Artenschutzleitfaden¹¹ zum Windenergieerlass¹² dürfen Untersuchungsergebnisse nicht älter als sieben Jahre sein, optimaler Weise ist eine Aktualität von fünf Jahren anzustreben. Die Untersuchungen von 2012 erfüllen diese Vorgaben nicht mehr. Die Daten von 2014/2015 sind nur noch bedingt zur sicheren Entscheidungsfindung geeignet. Aus diesem Grund wurden 2019/2020 erneut faunistische Untersuchungen¹³ durchgeführt.

⁷ NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT mbH (2013): Faunistisches Gutachten zum Standortkonzept Windenergie der Stadt Lohne; Brutvögel 2012, Gastvögel 2012/2013, Fledermäuse 2012; Stand Oktober 2013

⁸ P3 PLANUNGSTEAM GbR mbH (2015): Stadt Vechta, Avifaunistische Kartierung zur Teilflächennutzungsplanung Windenergie Brutvögel 2014; November 2015

⁹ P3 PLANUNGSTEAM GbR mbH (2016): Stadt Vechta, Avifaunistische Kartierung zur Teilflächennutzungsplanung Windenergie Gastvögel; Juni 2016

¹⁰ Dipl. Biologe JÜRGEN STEUWER (2016): Erfassung von Fledermäusen in den Prüfräumen „Deine“ und „Vechtaer Mark“ (Stadt Vechta) 2014-2015; März 2016

¹¹ NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

¹² NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016): Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass). MU-52-29211/1/300

¹³ NWP Planungsgesellschaft mbH (2020): Windenergieanlage Vechtaer Mark Nord, Stadt Vechta Faunagutachten: Brutvögel und Fledermäuse 2019 Gastvögel 2019 - 2020; Stand 27. Oktober 2020

Untersuchungen 2019/2020

Die Bestandserfassung der Brutvögel 2019 erfolgte anhand einer erweiterten Revierkartierung gemäß BIBBY *et al.* (1995)¹⁴ bzw. SÜDBECK *et al.* (2005)¹⁵ im Rahmen von 12 Bestandserfassungen inklusive zwei Nachtterminen von März bis Juli 2019 sowie einer gezielten Horstsuche. Im Umkreis von mindestens 500 m wurden Rote-Liste-Arten erfasst, eine Erfassung von Groß- und Greifvögeln erfolgte bis 1.000 m. Häufige gehölz- und gebäudebewohnende Singvögel wurden nicht quantitativ erfasst. Die Horstsuche erfolgte vor dem Laubaustrieb an zwei Zusatzterminen im Februar und März. Im März 2020 erfolgte nochmals eine Horstsuche in den Gehölzbeständen.

Untersuchungen 2014

2014 erfolgten die Brutvogeluntersuchungen anhand von sechs Begehungen im Zeitraum von Ende April 2014 bis Anfang Juli 2014. Es wurde in einem Radius von mindestens 1.000 m um die Potenzialfläche „Vechtaer Mark“ kartiert. Tabellarisch sind die Ergebnisse der Tabelle 3 zu entnehmen.

Untersuchungen 2012

Die Untersuchungen von 2012 wurden anhand von elf Bestandserfassungen in einem Umkreis von bis zu 1.000 m um die Potenzialfläche in der Stadt Lohne von Ende März bis Ende Juli 2012 durchgeführt. Damit ergeben sich räumliche Überschneidungen zur vorliegend geplanten WEA, die 450 m von der dem Gutachten zugrunde gelegten Potenzialfläche entfernt liegt. Außerdem wurden an zehn weiteren Terminen Raumnutzungsbeobachtungen von Greifvögeln durchgeführt. Die Daten von 2012 sind veraltet, sie werden dennoch als ergänzender Datenpool berücksichtigt.

Gesamtbetrachtung

Es ist insgesamt nur eine sehr geringe Nutzung des geplanten Anlagenstandortes und seiner Umgebung durch die quantitativ erfassten Brutvögel festzustellen. Innerhalb des 250-m-Radius ergab sich 2014 lediglich ein Vorkommen der Dorngrasmücke (2014). 2019 wurde bis 250 m lediglich ein Brutverdacht für die Feldlerche festgestellt. Außerdem erfolgten innerhalb dieses Radius jeweils eine Brutzeitfeststellung der Gartengrasmücke und des Stars.

Lediglich der Kiebitz konnte in den Untersuchungen 2012 und 2014 mit höheren Individuenzahlen nachgewiesen werden, 2019 wurde nur noch ein Brutpaar festgestellt. Ansonsten ist in den Untersuchungen von 2019 das Vorkommen des Mäusebussards in rund 730 m und 835 m Entfernung relevant. 2014 wurde der Mäusebussard nicht als Brutvogel festgestellt, 2012 wurde ein Vorkommen ermittelt. Als weitere Art, für die eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen bekannt ist, wurde 2014 ein Brutvorkommen des Turmfalkens festgestellt.

Eine Übersicht über die 2014 und 2019 in Anlagennähe vorkommenden quantitativ erfassten Brutvogelarten bietet außerdem Abb. 2, eine ausführlichere Darstellung der Bestandssituation ist im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) enthalten. Die faunistischen Gutachten sind den Antragsunterlagen beigelegt.

¹⁴ BIBBY, C., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie - Bestandserfassung in der Praxis, Neumann Verlag, Radebeul.

¹⁵ SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Tabellarische Betrachtung

In Tab. 2 und 3 sind sämtliche 2012, 2014 und 2019 ermittelten Brutvorkommen wiedergegeben, dabei ist zu beachten, dass in den jeweiligen Gutachten unterschiedliche Abstandsklassen gebildet wurden. Arten, die gemäß Windenergieerlass als windenergiesensibel einzustufen sind fett und blau gesetzt, Arten für die sonstige Hinweise auf eine Empfindlichkeit bekannt sind, sind normal-blau gesetzt.

Tab. 2: Gesamtartenspektrum der Untersuchungen von 2019 (**blaufett** = sensibel gemäß Windenergieerlass, **blaukursiv** = windenergiesensibel gemäß anderer Quellen)

Art	Wissenschaftl. Name	Brutpaare bzw. Status im UG	Gefährdung NDS Tief-land West ¹⁶	Gefährdung Deutsch-land ¹⁷
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel	*	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Brutvogel	*	*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Brutvogel	*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel	*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Brutvogel	*	*
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Nahrungsgast	*	*
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Brutvogel	*	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Brutvogel	*	*
Elster	<i>Pica pica</i>	Nahrungsgast	*	*
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1	3	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	1 + 1 außerhalb des 500 m Radius	V	V
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Brutvogel	*	*
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Brutvogel	*	*
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1 + 2 außerhalb des 500 m Radius	V	*
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	5 + 3 außerhalb des 500 m Radius	V	V
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	1 außerhalb des 500 m Radius	V	*
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Brutvogel	*	*
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	2 + 3 außerhalb des 500 m Radius	V	V
Graugans	<i>Anser anser</i>	Überflug	*	*
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Nahrungsgast	V	*
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel	*	*
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Brutvogel	*	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Nahrungsgast	*	*
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3 (außerhalb des 500 m Radius)	V	V

¹⁶ KRÜGER & NIPKOW (2015)

¹⁷ GRÜNEBERG *et al.* (2015)

Art	Wissenschaftl. Name	Brutpaare bzw. Status im UG	Gefährdung NDS Tief-land West ¹⁶	Gefährdung Deutsch-land ¹⁷
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Brutvogel	*	*
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Brutvogel	*	*
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1 (außerhalb des 500 m Radius)	3	2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Brutvogel	*	*
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Brutvogel	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Brutvogel	*	*
Kranich	<i>Grus grus</i>	Überflug	*	*
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Nahrungsgast	*	*
<i>Mäusebussard</i>	<i>Buteo buteo</i>	2 außerhalb des 500 m Radius	*	*
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Nahrungsgast	V	3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel	*	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Brutvogel	*	*
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3 (außerhalb des 500 m Radius) + Nahrungs-gast	3	3
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1 (außerhalb des 500 m Radius)	2	2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Brutvogel	*	*
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	1 (außerhalb des 500 m Radius)	V	*
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Nahrungsgast	V	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Brutvogel	*	*
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	1	*	*
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	Nahrungsgast	*	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Brutvogel	*	*
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nahrungsgast	*	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3 + 4 außerhalb des 500 m Radius	3	3
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1	3	3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1 + 1 außerhalb des 500 m Radius	V	*
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Brutvogel	*	*
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	Brutvogel	*	*
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	1	V	V
<i>Turmfalke</i>	<i>Falco tinnunculus</i>	<i>Nahrungsgast</i>	<i>V</i>	<i>*</i>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Brutvogel	*	*
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Brutvogel	*	*
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus</i>	Brutvogel	*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes</i>	Brutvogel	*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel	*	*

Tab. 3: Brutvogelvorkommen 2012 und 2014 (BP = Brutpaar, NG = Nahrungsgast, x = Vorkommen, **blaufett** = sensibel gemäß Windenergieerlass, **blaukursiv** = windenergiesensibel gemäß anderer Quellen)

Art	Anzahl 0 bis 1.000 m	Anzahl 1.000 bis 1.500 m	Jahr
Baumpieper	2 BP		2014
Buntspecht	1 BP		2014
Dorngrasmücke	1 BP		2014
Graureiher	NG		2014
Gartenrotschwanz	1 BP		2014
Grünspecht	1 BP		2014
Heckenbraunelle	2 BP		2014
Kiebitz	8 BP	7 BP	2014
<i>Mäusebussard</i>	<i>NG</i>	<i>NG</i>	<i>2014</i>
Rauchschwalbe	x	x	2014
Schleiereule	1 BP;NG		2014
Wiesenschafstelze	2 BP	1 BP	2014
Stockente	1 BP;NG		2014
<i>Turmfalke</i>	<i>NG</i>	<i>1 BP</i>	<i>2014</i>
Art	Anzahl 0 bis 250 m	Anzahl 250 bis ca. 1.000 m	Jahr
<i>Feldlerche</i>		<i>1 BP</i>	<i>2012</i>
Gartenrotschwanz	2 BP	4 BP	2012
Grünspecht	1 BP		2012
Kiebitz	1 BP	5 BP	2012
<i>Mäusebussard</i>		<i>1 BP</i>	<i>2012</i>
Steinkauz gemäß NABU		1 BP	2012

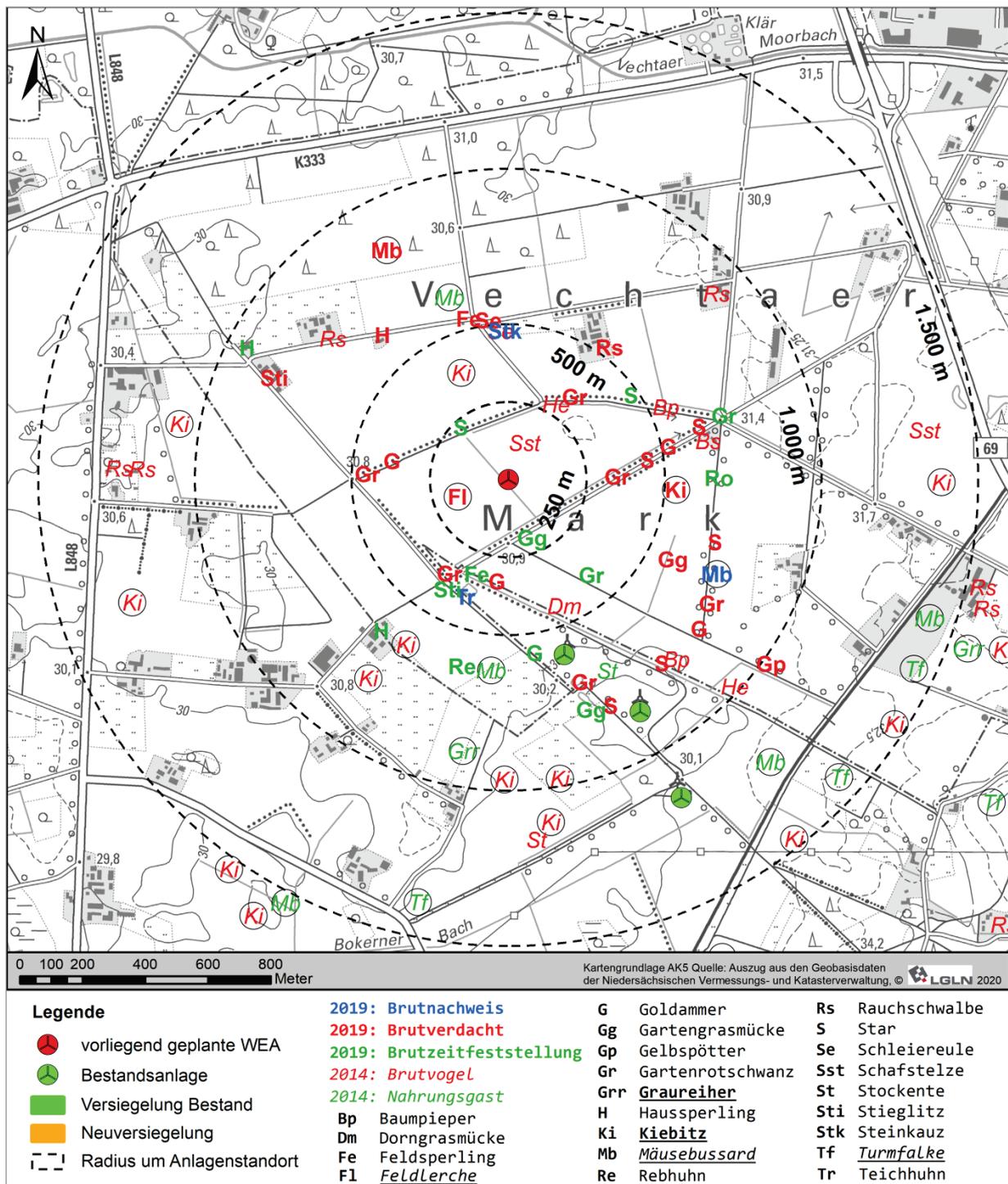


Abb. 2: Ausgewählte Brutvogelvorkommen 2014 und 2019. Arten für die Hinweise auf eine Empfindlichkeit gegenüber der Windenergienutzung vorliegen sind eingekreist.

5.1.2 Vorprüfung Artenschutzprüfung und Herleitung der Arten für die vertiefende Prüfung

Im Folgenden erfolgt eine Vorprüfung zum Konfliktpotenzial hinsichtlich des Artenschutzes. In diesem Rahmen werden die Arten für die vertiefende Prüfung hergeleitet. Zunächst erfolgt dabei die Vorprüfung der gemäß Windenergieerlass windenergiesensiblen Arten. Im Anschluss erfolgt die Betrachtung weiterer Arten zu denen sonstige Hinweise auf eine Sensibilität hinsichtlich der Windenergienutzung vorliegen.

Windenergiesensible Arten gemäß Windenergieerlass

Nachfolgend werden anhand kurzer Steckbriefe die Gefährdung und der Bestand der im Artenschutzleitfaden als windenergiesensibel eingestuft Arten dargestellt.

Zur schnellen Übersicht, ob im Weiteren eine vertiefende Prüfung erfolgt, sind die entsprechenden Artnamen rot hinterlegt. Bei grün hinterlegten Artnamen können artenschutzrechtliche Konflikte bereits anhand der Vorprüfung hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Die Informationen bezüglich Radius 1 und Radius 2 sowie die Angaben zum Tötungsverbot und zum Störungsverbot (obere Zeile) sind dem Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass Niedersachsen entnommen. Der Radius 1 bezeichnet den zu vertiefenden Prüfbereich um die geplanten WEA, der Radius 2 bezeichnet das erweiterte Untersuchungsgebiet (bei relevanten Hinweisen auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungs-habitate und Flugkorridore)

Die untere Zeile ist auf das konkrete Vorhaben bezogen. Die Angabe Sichtungen 2012 bezieht die veralteten Daten von 2012, die ergänzend in die Betrachtung eingehen.

Graugans

Art	Radius 1	Radius 2	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.1	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2
Nordische Wildgänse	1.200	-	(x)	x
Status	Brutvorkommen (2014, 2019) Radius 1	Brutvorkommen (2014, 2019) Radius 2	Zahl Brutzeitfeststellungen	Sichtungen 2012
Überflug	-	-	-	-

Aus den ausgewerteten Untersuchungen ergeben sich keine Brutvorkommen bzw. Hinweise auf regelmäßig genutzte essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann auf Ebene der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Graureiher

Art	Radius 1	Radius 2	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.1	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2
Graureiher	1.000	3.000	x	-
Status	Brutvorkommen (2014, 2019) Radius 1	Brutvorkommen (2014, 2019) Radius 2	Brutzeitfeststellungen/ Nahrungsgast	Sichtungen 2012
Nahrungsgast	-	-	2014: 3*1, 2019: 4*1	-

Aus den ausgewerteten Untersuchungen ergeben sich keine Brutvorkommen. Die sporadischen Sichtungen des Graureihers indizieren in keiner Weise eine Eigenschaft als regelmäßig genutztes essentielles Nahrungshabitat und Flugkorridor. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann auf Ebene der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Kiebitz

Art	Radius 1	Radius 2	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.1	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2
Kiebitz	500	1.000	(x)	x
Status	Brutvorkommen (2014, 2019) Radius 1	Brutvorkommen (2014, 2019) Radius 2	Zahl Brutzeitfeststellungen	Sichtungen 2012
Brutvogel	2014: 1 2019: 0	2014: 5, 2019:1	-	6 Brutpaare

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurden Brutvorkommen des Kiebitzes innerhalb der im Artenschutzleitfaden angegebenen Prüfradien festgestellt. Die Art wird daher in die vertiefende Prüfung (Art-für Art-Betrachtung, Kap. 6.1). aufgenommen.

Kranich

Art	Radius 1	Radius 2	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.1	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2
Kranich	500	-	x	-
Status	Brutvorkommen (2014, 2019) Radius 1	Brutvorkommen (2014, 2019) Radius 2	Zahl Brutzeitfeststellungen	Sichtungen 2012
Überflug	0	0	-	-

Aus den ausgewerteten Untersuchungen ergeben sich keine Brutvorkommen bzw. Hinweise auf regelmäßig genutzte essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann auf Ebene der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Lachmöwe

Art	Radius 1	Radius 2	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.1	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2
Möwen (Brutkolonien)	1.000	3.000	x	-
Status	Brutvorkommen (2014, 2019) Radius 1	Brutvorkommen (2014, 2019) Radius 2	Zahl Brutzeitfeststellungen	Sichtungen 2012
Nahrungsgast	-	-	2019: 1*5	-

Aus den ausgewerteten Untersuchungen ergeben sich keine Brutvorkommen. Auch sind keine Brutkolonien in der Nähe bekannt. Das einmalige Auftreten als Nahrungsgast mit einer sehr geringen Truppstärke indiziert in keiner Weise eine Eigenschaft als regelmäßig genutztes essentielles Nahrungshabitat und Flugkorridor. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann auf Ebene der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Rohrweihe

Art	Radius 1	Radius 2	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.1	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2
Rohrweihe	1.000	3.000	x	-
Status	Brutvorkommen (2014, 2019) Radius 1	Brutvorkommen (2014, 2019) Radius 2	Zahl Brutzeitfeststellungen	Sichtungen 2012
Nahrungsgast	-	-	2019: 1 Flugbewegung	-

Aus den ausgewerteten Untersuchungen ergeben sich keine Brutvorkommen. Die Einzelsichtung der Rohrweihe indiziert in keiner Weise eine Eigenschaft als regelmäßig genutztes essentielles Nahrungshabitat und Flugkorridor. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann auf Ebene der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Silbermöwe

Art	Radius 1	Radius 2	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.1	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2
Möwen (Brutkolonien)	1.000	3.000	x	-
Status	Brutvorkommen (2014, 2019) Radius 1	Brutvorkommen (2014, 2019) Radius 2	Zahl Brutzeitfeststellungen	Sichtungen 2012
Nahrungsgast	--	-	2019: 1*4	-

Aus den ausgewerteten Untersuchungen ergeben sich keine Brutvorkommen. Auch sind keine Brutkolonien in der Nähe bekannt. Das einmalige Auftreten als Nahrungsgast mit einer sehr geringen Truppstärke indiziert in keiner Weise eine Eigenschaft als regelmäßig genutztes es-

sentielles Nahrungshabitat und Flugkorridor. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann auf Ebene der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Sonstige möglicherweise windenergiesensible Arten.

Laut Leitfaden Artenschutz können über die genannten Arten hinaus im Einzelfall weitere Arten betroffen sein. Zusätzlich liegen für einige weitere Arten, die nicht im Artenschutzleitfaden zum niedersächsischen Windenergieerlass erwähnt werden, Hinweise auf eine Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen vor. Für diese Arten erfolgt an dieser Stelle eine Vorprüfung.

Der **Mäusebussard** wird in die vertiefende Prüfung aufgenommen, da diese Art gemäß aktuellen Erkenntnissen (PROGRESS-Projekt)¹⁸ und den Empfehlungen der NLT-Arbeitshilfe als kollisionsgefährdete Art einzustufen ist und 2019 zwei Brutvorkommen in weniger als 1.000 m Entfernung vom geplanten Anlagenstandort nachgewiesen wurde.

Mit derzeit 116 bundesweit gelisteten Schlagopfern ist die **Feldlerche** der am häufigsten in der zentralen Fundkartei¹⁹ der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg gelistete Singvogel. Die Feldlerche wurde lediglich 2012 und 2019 mit einem Brutpaar kartiert. Im Untersuchungsgebiet ist daher eine extrem geringe Populationsdichte zu konstatieren. Das Vorkommen von 2019 lag etwa 170 m entfernt vom geplanten Anlagenstandort.

Aufgrund der offensichtlich sehr geringen Nutzung des Gebietes durch die Feldlerche in Verbindung mit der vergleichsweise geringen Empfindlichkeit dieser Art kann bereits auf Ebene der Vorprüfung ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen werden. Eine Art- für Art-Betrachtung ist entbehrlich.

Zwar ist gemäß NLT-Arbeitshilfe auch der **Turmfalke** als kollisionsgefährdete Art genannt (empfohlener Mindestabstand 500 m, Prüfbereich bis 1.000 m), allerdings liegen diesbezüglich keine weiteren Untersuchungen vor, die diese Annahme stützen würden. Nur in den Untersuchungen von 2014 konnte ein Brutvorkommen des Turmfalkens in über 1.500 m Entfernung festgestellt werden. Ansonsten erfolgten lediglich sporadische Sichtungen als Nahrungsgast. Bei einem Abstand von deutlich über 1.000 m des einzigen festgestellten Brutstandortes zum geplanten Anlagenstandort und in Anbetracht fehlender Hinweise auf eine Eigenschaft als regelmäßig genutztes essentielles Nahrungshabitat und Flugkorridor kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos bereits auf Ebene der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Die meisten gehölzbrütenden Singvögel sind gegenüber Windenergieanlagen unempfindlich (vgl. z.B. Reichenbach et al. 2004²⁰). Bei diesen Arten ist davon auszugehen, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Voraussetzung dafür ist die Berücksichtigung der in Kap. 4 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung.

In Bezug auf die zum derzeitigen Zeitpunkt bekannten Gehölze, die für das geplante Vorhaben entfernt werden müssen, können Bruten von Gehölzbrütern nicht ausgeschlossen, daher sind

18 FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND (2017): ERGEBNISPAPIER Windenergie und Artenschutz: Ergebnisse aus dem Forschungsvorhaben PROGRESS und praxisrelevante Konsequenzen

19 LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (2015): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, zusammengestellt: Tobias Dürr; Stand vom: 07. Januar 2020

20 REICHENBACH, M., K. HANDKE & F. SINNING (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. IN: Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Band 7 (2004)

die bauzeitlichen Regelungen zu beachten bzw. eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

5.2 Rast- und Gastvögel

5.2.1 Bestand und Bewertung

Aktuelle Daten zu Gastvögeln liegen aus einer Erfassung in der Rastperiode 2019/2020 vor.²¹ Außerdem werden ältere Daten von 2014/2015 (Kartierungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie²²) herangezogen. Die Gastvogelerfassungen aus der Rastperiode 2012/2013 (Kartierungen im Rahmen der 65. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Lohne) sind mittlerweile veraltet, werden aber als ergänzender Datenpool einbezogen. Alle drei Untersuchungen ergaben nur eine sehr geringe Bedeutung für Gastvögel.

Untersuchungen 2019/2020

Zur aktuellen Untersuchung des Gastvogelvorkommens wurden im Zeitraum ab Mitte März 2019 bis Ende April 2020 insgesamt 32 Erfassungstermine im Untersuchungsgebiet durchgeführt (inklusive der Erhebungen während der Brutzeit, bei denen ebenfalls Gastvögel erfasst wurden). Das Untersuchungsgebiet für Gastvögel umfasste ein Gebiet mit 1.000 m Radius um den geplanten Anlagenstandort.

Der Schwerpunkt der Erfassung lag auf den gemäß KRÜGER et al. (2010) zu bewertenden Gastvogelarten, wie Gänse, Kraniche, Schwäne oder Kiebitze, die sich in Trupps auf den offenen Flächen aufhielten. Zusätzlich wurden sämtliche Sichtungen von Greifvögeln und Reiher dokumentiert.

Untersuchungen 2014/2015

Die Erfassung der Gastvögel in der Rastperiode 2014/2015 erfolgte von September 2014 bis April 2015 jeweils einmal im Monat, so dass sich 8 Kartierdurchgänge ergaben. Kartiert wurde bis zu einem Abstand von mindestens 1.000 m um die zugrunde liegende Potenzialflächen.

Untersuchungen 2012/2013

In der Rastperiode 2012/2013 wurden sie Gastvögel im Rahmen der 65. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Lohne anhand von 35 Bestandserfassungen von März 2012 bis März 2013 im Umkreis von 1.000 m um die damals zugrunde liegende Potenzialfläche kartiert. Damit ergeben sich räumliche Überschneidungen zur vorliegend geplanten WEA, die etwa 450 m von der dem Gutachten zugrunde gelegten Potenzialfläche entfernt liegt.

Gesamtbetrachtung

Insgesamt sind der Bereich des geplanten Windparks und seine weitere Umgebung durch ein weitgehendes Fehlen bzw. durch sehr geringe Truppsgrößen von relevanten Gastvögeln gekennzeichnet. In den Untersuchungen konnten unter den windenergiesensiblen Arten nur der

²¹ NWP Planungsgesellschaft mbH (2020): Windenergieanlage Vechtaer Mark Nord, Stadt Vechta Faunagutachten: Gastvögel 2019 – 2020, Brutvögel und Fledermäuse 2019; Stand 27. Oktober 2020

²² P3 PLANUNGSTEAM GbR mbH (2016): Stadt Vechta, Avifaunistische Kartierung zur Teilflächennutzungsplanung Windenergie Gastvögel; Juni 2016

Kiebitz (27) und Blässgans (1*110, 1*40) in einer nennenswerten Truppstärke beobachtet werden. Es handelte sich bei den beiden letztgenannten Arten dabei lediglich um Überflüge. Alle weiteren Arten wiesen maximale Truppstärken von 7 Individuen auf.

Lach- und Silbermöwe wurden jeweils nur einmal mit 5 bzw. 4 Individuen beobachtet. Sehr sporadisch nutzten Grau- und Silberreiher das Untersuchungsgebiet, außerdem kam es zu unbedeutenden Überflügen von Graugans und Kranich. Mit relativ hoher Stetigkeit trat der Mäusebussard mit maximal vier Individuen auf. Der Turmfalke kam gelegentlich vor. Im Juli 2019 wurde einmalig die Rohrweihe registriert.

2014/2015 konnte bis 250 m um den Anlagenstandort herum lediglich ein Trupp des Stars in 110 m Entfernung festgestellt werden. Bis zu einem Abstand von 500 m erreicht nur die Dohle mit 50 bzw. 60 Sichtungen nennenswerte Individuenzahlen. Bezüglich des Radius von 501 bis 1.000 m und möglicherweise windenergiesensiblen Arten gehen nur die Sichtungen von Silbermöwe (einmalig 15) und Kranich (9; 5; 2, sowie weitere Sichtungen knapp außerhalb des 1.000 m Radius) über Einzelsichtungen bis maximal zwei Individuen hinaus. Bei den weiteren Arten handelt es sich um Graureiher, Steinkauz und Turmfalke. Relativ regelmäßig traten Einzelindividuen des Mäusebussards auf.

2012/2013 konnte lediglich für Kiebitze und Ringeltauben an einzelnen Terminen eine zweistellige Individuenzahl festgestellt werden. Relativ regelmäßig kam der Mäusebussard mit einem bis zwei Exemplaren vor. Von Oktober bis Januar wurden mehrmals ziehende Graugänse mit maximal 120 Individuen beobachtet.

Aus sämtlichen Rastvogeluntersuchungen ergeben sich für das gesamte Untersuchungsgebiet deutliche Unterschreitungen der Schwellenwerte, die zu einer Bedeutung als Rastvogellebensraum nach KRÜGER *et al.* (2013) führen würden.²³

Tabellarische Betrachtung

Die Ergebnisse der Gastvogeluntersuchungen werden in den folgenden Tab. 4 bis Tab. 6 wiedergegeben. Arten, die gemäß Windenergieerlass als windenergiesensibel einzustufen sind fett und blau gesetzt, Arten für die sonstige Hinweise auf eine Empfindlichkeit bekannt sind, sind kursiv und blau gesetzt.

²³ KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANN (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013

Tab. 4: Gastvögel im Untersuchungsgebiet 2019/20 (Lm = Lachmöwe, Sim = Silbermöwe, Tr= Teichhuhn, Ki = Kiebitz, Gra = Graugans, Sir = Silberreiher, Grr = Graureiher, Kch = Kranich, Rt= Ringeltaube, Hot= Hohltaube, Wd= Wacholderdrossel, S = Star, Mb = Mäusebussard, Sp= Sperber, Row = Rohrweihe, Tf = Turmfalke) **blaufett** = sensibel gemäß Windenergieerlass, **blau** = windenergiesensibel gemäß anderer Quellen)

Datum	Lm	Sim	Tr	Ki	Blg	Grr	Kch	Rt	Hot	Wd	S	Mb	Sp	Row	Tf
11.03.2019												1/2*			
19.03.2019												2*			
26.03.2019							2*	20		70		4*			
05.04.2019	5	4										2*			
15.04.2019			1	2											
21.04.2019						1*						2*			
04.05.2019			1	2								3*			
10.05.2019						1*						1/3*	1*		
23.05.2019			1			1*						3			
09.06.2019			1			1*						3*			
13.06.2019												2*			
21.06.2019			1									4*			1*
06.07.2019			1	27*								3*			
22.07.2019												2*		1*	2*
31.07.2019												3*			
08.08.2019								45	10			2*			
29.08.2019												2*			
05.09.2019						1*						3*			
15.09.2019												2*			1*
14.10.2019					110*	1						1/3*			1*
24.10.2019					40*	1	7*					2/3*			
06.11.2019						2						1			1*
19.11.2019						1						1*			
02.12.2019												1/2*			1*
16.02.2019												1*			1*
07.01.2020												1*			
03.02.2020												1/1*			1*
18.02.2020												1/1*			
02.03.2020															1*
24.03.2020															1*
14.04.2020												1			
25.04.2020															

Tab. 5: Rastvogelvorkommen 2012/2013 (**blaufett** = sensibel gemäß Windenergieerlass, **blau** = windenergiesensibel gemäß anderer Quellen)

Datum	Kranich	Kiebitz	Waldwasserläufer	Turmfalke	Mäusebussard	Baumfalke	Sperber	Habicht	Graureiher	Silberreiher	Ringeltaube
31.03.2012									1		
05.04.											
17.04.									1		
26.04.											
11.05.						1					
22.05.											
25.05.								1			
01.06.											
12.06.											
26.06.											
07.07.											
26.07.											
08.08.					2						
22.08.					1				1		
05.09.											
23.09.											
30.09.		12			1		1				
05.10.											
15.10.				1							
22.10.											
29.10.									1		
05.11.					2						
12.11.					2						
21.11.					1						
27.11.					1						
04.12.					2						
10.12.											
17.12.					1				1		
14.01.2013									1		
18.02.			1	1							
25.02.					1						60
04.03.		1		1	2						
11.03.	5	1							2	1	
18.03.	4	2			2				2	1	30
25.03.		49			2				1		75

Tab. 6: Rastvogelvorkommen 2014/2015 (**blaufett** = sensibel gemäß Windenergieerlass, **blau** = windenergiesensibel gemäß anderer Quellen)

Art	Tagesmaximum 0 bis 1.000 m	Tagesmaximum 1.000 bis 1.500 m	Tagesmaximum Randzone
Buchfink	10	25	-
Dohle	20	100	20
Graureiher	2	1	1
Kranich	9	13	6
Mäusebussard	1	2	1
Rotdrossel	-	15	-
Silberreiher	1	-	-
Silbermöwe	15	-	-
Star	200	25	-
Steinkauz	2	-	-
Stockente	12	2	-
Turmfalke	1	1	1
Wachoderdrossel	25	50	-

5.2.2 Vorprüfung Artenschutzprüfung und Herleitung der Arten für die vertiefende Prüfung

Der **Kranich** gilt als Brutvogel als kollisionsgefährdet, als Rastvogel ist er dagegen anfällig gegenüber Störwirkungen. Zwar erreichen die Kranichvorkommen keine lokale Bedeutung, aufgrund des mehrmaligen Auftretens mit mehreren Individuen wird er aber dennoch in die vertiefende Betrachtung mit aufgenommen. Auch die Vorkommen des **Kiebitzes** 2012/2013 und 2018/2019 erreichen keine lokale Bedeutung. Aufgrund des mehrmaligen Auftretens mit zweistelligen Individuenzahlen wird diese Art dennoch in detaillierte Betrachtung aufgenommen.

Der in bestimmten Situationen kollisionsgefährdete **Graureiher** kam nur sporadisch mit einer maximalen Truppstärke von 2 im Untersuchungsgebiet vor. Die Kollisionsgefährdung bezieht sich gemäß NLT-Papier insbesondere auf das Vorkommen von Brutkolonien, was vorliegend nicht gegeben ist. Eine erhöhte Kollisionsgefährdung ist somit nicht anzunehmen. Die Art wird daher nicht in die vertiefende Prüfung aufgenommen. Dies gilt umso mehr für den mit lediglich zwei Einzelsichtungen ermittelten **Silberreiher**.

Zwar gilt gemäß Windenergieerlass auch die **Rohrweihe** als kollisionsgefährdete Art, durch die einmalige Sichtung 2018/2019 ergeben sich jedoch keinerlei Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Dies gilt analog auch für die Einzelsichtung des **Baumfalkens** 2012/2013.

Wie in Kapitel 5.1.2 ausgeführt, besteht allgemein ein gewisses Kollisionsrisiko für den **Mäusebussard**. Dieses gilt in erster Linie für Vorkommen der Art als Brutvogel. Im Rahmen der Gastvogeluntersuchungen konnte keine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Die Beobachtungen entsprechen der allgemeinen Verbreitung dieser Art. Es ergaben sich zwar relativ häufig Sichtungen, allerdings traten dabei nie mehr als 4 Individuen gleichzeitig auf. Eine Betrachtung des Mäusebussards als Gastvogel im Rahmen der

Art- für Art-Betrachtung ist entbehrlich. Dies gilt umso mehr für den deutlich seltener vorkommenden und nur mit maximal zwei Individuen gesichteten **Turmfalken**.

Bezüglich der **Silber- und Lachmöwen** ist im Artenschutzleitfaden eine Kollisionsgefährdung bei Vorhandensein von Brutkolonien gegeben. Dies ist im vorliegend nicht der Fall. Aus den Einzelsichtungen der kleinen Trupps ist in keiner Weise eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos abzuleiten, eine Art- für Art-Betrachtung ist entbehrlich. Die Beobachtungen zum Vogelzug ergeben zwar gelegentliche Überflüge von **Bläss-** und **Graugänsen**, ein besonderes Zuggeschehen ist jedoch nicht zu erkennen, das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände kann ausgeschlossen werden.

5.3 Fledermäuse

Zur Artengruppe der Fledermäuse lagen bislang Informationen aus dem Jahr 2012 (Kartierungen im Rahmen der 65. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Lohne) und 2014 (Kartierungen zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie) vor. Aufgrund der teilweise veralteten Daten wurden 2019 erneut bodengestützte Untersuchungen zu Fledermausvorkommen durchgeführt. Außerdem liegen bezüglich der Fledermäuse Informationen aus einem Gondelmonitoring an einer Bestandsanlage in 590 m Entfernung für die Jahre 2018 und 2019 vor²⁴.

5.3.1 Bestand und Erfassung

Untersuchungen 2019

Zu Fledermäusen liegen für den unmittelbaren Anlagenstandort Informationen aus Untersuchungen gemäß den Vorgaben des niedersächsischen Artenschutzleitfadens von Mitte April bis Mitte Oktober 2019 vor. Es erfolgten Erfassungen mit Ultraschall-Detektoren (D-240x, Batlogger) entlang von Transekten sowie eine Quartiersuche im 500 m Radius an 14 Terminen. Außerdem erfolgte eine akustische Dauererfassung mit einem Anabat-Express-Gerät am Standort der geplanten WEA vom 01.04.-15.11.2019.

Insgesamt wurden zehn Arten und zwei Gattungen bzw. Artengruppen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die festgestellten Fledermausarten zeigten im Aufkommen z.T. jahreszeitliche und räumliche Unterschiede. Sowohl während den Detektorkartierungen als auch bei den Daueraufzeichnungen war die Zwergfledermaus (282 Kontakte Detektorerfassung, 684 Kontakte Dauererfassung) die häufigste nachgewiesene Art. Der Große Abendsegler wurde im Rahmen der Detektorerfassungen mit 56 Erfassungen am zweithäufigsten erfasst. Im Rahmen der Dauererfassung erfolgten 270 Registrierungen, damit war im Rahmen der Daueraufzeichnungen die Breitflügelfledermaus (Detektorerfassung: 31, Dauererfassung: 390) häufiger.

Die Rauhaufledermaus wurde im Zuge der Detektorerfassungen achtmal registriert, die Dauererfassung ergab 84 Kontakte. Der kleine Abendsegler wurde im Rahmen der Detektorerfassung nur dreimal nachgewiesen, in der Dauererfassung wurden 77 Kontakte registriert. Individuen der Gattung Myotis wurden nur gelegentlich registriert.

²⁴ SCHMAL + RATZBOR (2019): Zweijähriges Gondelmonitoring an zwei Windenergieanlagen des Windparks „Krimpenfort“ in der Feldflur der Stadt Lohne im Landkreis Vechta – Endbericht; 20.12.2019

Auf der Basis der Detektoruntersuchung kann dem Untersuchungsgebiet eine mittlere bis hohe Bedeutung als Fledermauslebensraum zugeordnet werden, sowohl aufgrund des Artenspektrums als auch der ermittelten Aktivitätsdichte. Auch die Dauererfassung zeigt aufgrund des Strukturreichtums eine hohe Bedeutung für Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus.

Die hoch fliegenden Kleinen und vor allem Großen Abendsegler waren die ganze Saison über, verstärkt ab Ende August bzw. Mitte Oktober am Standort vertreten. Die ebenfalls hoch fliegenden Rauhautfledermäuse traten ebenfalls vor allem Anfang Oktober zur Zeit des Herbstzugs im Untersuchungsgebiet auf. Insgesamt besitzt das Untersuchungsgebiet gemäß faunistischem Gutachten für diese Arten aber angesichts der ermittelten Kontaktzahlen offenbar keine herausragende Bedeutung für den Frühjahrs- und Herbstzug.

Gondelmonitoring an einer benachbarten WEA in 590 m Entfernung (Untersuchungsjahre 2018 und 2019)

Im Jahr 2018 und 2019 wurden an einer benachbarten WEA des Typs ENERCON E-92 mit einer Nabenhöhe von etwa 138 m und einer Gesamthöhe von ca. 184 m im Windpark „Krimpenfort“ im Stadtgebiet von Lohne in ca. 590 m Entfernung zum Vorhaben Fledermausuntersuchungen in Gondelhöhe durchgeführt. Außerdem wurde ein Gondelmonitoring an der etwa 1.150 m südwestlich gelegenen E-115 durchgeführt.

Zu den auf zwei Jahre ausgelegten Untersuchungen liegt der Endbericht vor.²⁵ Die beiden WEA wurden im Rahmen der Untersuchung in Gondelhöhe mit einem Batcorder 3.0 der Firma ecoObs GmbH ausgestattet. Die im Zeitraum 1. April bis 15. November 2018 bzw. 8. April bis 15. November 2019 aufgezeichneten Daten wurden hinsichtlich entsprechender Fledermausrufsequenzen ausgewertet.

Im Folgenden wird ausschließlich auf die Ergebnisse an der näher gelegenen Windenergieanlage Bezug genommen (WEA Nr. 03 im Endbericht).

Insgesamt wurden über den gesamten Zeitraum 2018 5.192 und 2019 2.933 Rufsequenzen von Fledermäusen aufgenommen. Es wurden sechs Fledermausarten nachgewiesen. Außerdem konnten sechs Artengruppen identifiziert werden.

Es zeigt sich mit insgesamt 2.909 Rufsequenzen eine deutliche Dominanz des Abendseglers (36 %). Vergleichsweise häufig kam mit 1.258 Rufsequenzen auch die Zwergfledermaus vor (16 %). Deutlich seltener waren Kleiner Abendsegler (87 Kontakte; 1,1 %), Rauhautfledermaus (278 Kontakte; 3,2 %) und Zweifarbfledermaus (166 Kontakte; 2,0 %). Die Breitflügelfledermaus wurde mit insgesamt 8 Kontakten nur sehr sporadisch registriert. Rund 35 % konnten nur Artengruppen zugeordnet werden. 7 % der Rufe konnten nur als allgemein als rufende Fledermäuse eingeordnet werden.

Die deutlich überwiegende Anzahl aller aufgezeichneter Fledermausrufe erfolgte in beiden Untersuchungsjahren im Juli und August (jeweils knapp 40 %). Im September wurden noch 16,8 % der Fledermauskontakte registriert. In den Monaten April, Mai, Juni und Oktober wurden deutlich weniger sowie im November keine Fledermausrufe erfasst.

Bezüglich der Fledermausaktivitäten sind die größten Aktivitäten in den Klassen 2-3 m/s (5,97 Rufe pro Stunde) sowie 3-4 m/s (4,06 Rufe pro Stunde) festzustellen. Auch in den Klassen 0-

²⁵ SCHMAL + RATZBOR (2019): Zweijähriges Gondelmonitoring an zwei Windenergieanlagen des Windparks „Krimpenfort“ in der Feldflur der Stadt Lohne im Landkreis Vechta – Endbericht; 20.12.2019

1 m/s und 1-2 m/s werden 3,15 bzw. 3,80 Rufe pro Stunde erreicht. Bei 4-5 m/s sind noch 2,69 Rufe pro Stunde zu verzeichnen. Bei Windgeschwindigkeiten von 5-6 m/s wurden 1,39 Rufe pro Stunde und bei Windgeschwindigkeiten von 6-7 m/s 1,14 Rufe je Stunde festgestellt.

Insgesamt ist festzustellen, dass lediglich 0,5 % Fledermausaktivitäten bei geringen Temperaturen bis 10 °C zu verzeichnen ist.

Fledermausuntersuchungen 2014/2015 (Kartierungen zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie²⁶)

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte durch 13 Begehungen von Mitte April bis Mitte Juli 2014 (9 Begehungen) und Mitte August bis Ende September 2015 (4 Begehungen) bis etwa 1.000 m um die zugrunde gelegte Potenzialfläche. Dabei wurden zwei Horchboxen genutzt und eine mobile Detektorerfassung durchgeführt. Von Ende Juli bis Mitte November 2015 fand zusätzlich eine Erfassung mit einem Dauergerät statt.

Mit 694 Kontakten war dabei 2014/2015 die Zwergfledermaus die am Abstand häufigste durch Detektor- und Horchkistenerfassung registrierte Art. Außerdem konnten etwa 170 Abendseglerkontakte registriert werden, wobei der Große Abendsegler tendenziell häufiger war. Weiterhin ergaben sich 58 Kontakte der Rauhautfledermaus und 68 Kontakte von Bartfledermäusen.

Fledermauserfassungen 2012 (Kartierungen im Rahmen der 65. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Lohne)

Die Erfassung der Fledermäuse 2012 erfolgte im Rahmen der 65. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Lohne durch sieben Begehungen zwischen Juni und September 2012 mit Detektoren und Horchkisten in einem Radius von 1.000 m um die zugrunde gelegte Potenzialfläche. Damit ergeben sich hohe räumliche Überschneidungen zur vorliegend geplanten WEA, die etwa 450 m von der dem Gutachten zugrunde gelegten Potenzialfläche entfernt liegt. Die Daten sind gemäß den Vorgaben des Windenergieerlasses veraltet, dennoch werden sie als ergänzender Datenpool in die Betrachtung eingestellt.

In den Untersuchungen von 2012 konnte die Zwergfledermaus regelmäßig und häufig nachgewiesen werden. Am zweithäufigsten gelang der Nachweis der Breitflügelfledermaus. Auch der Abendsegler trat regelmäßig auf. Als weitere Arten kamen deutlich seltener Rauhaut- und Bartfledermaus sowie Tiere der Gattung Mausohren und Langohren vor.

Tabellarische Betrachtung

Die Ergebnisse der Fledermausuntersuchungen werden in den Tab. 7 bis Tab. 10 wiedergegeben. Arten, die gemäß Windenergieerlass als windenergiesensibel einzustufen sind fett und blau gesetzt.

²⁶ Dipl. Biologe JÜRGEN STEUWER (2016): Erfassung von Fledermäusen in den Prüfräumen „Deine“ und „Vechtaer Mark“ (Stadt Vechta) 2014-2015; März 2016

Tab. 7: Fledermausvorkommen 2019 (**blaufett** = sensibel gemäß Windenergieerlass)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gefährdung NDS	Gefährdung BRD	Anzahl Kontakte während Kartierung	Anzahl Kontakte durch Horchkiste
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	31	390
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	56	270
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	3	77
Nyctaloid	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V		115
	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D		
	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	+	288	684
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	+	8	84
Gattung Pipistrellus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	+		33
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	+		
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	3	+	4	
Große/ Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>	2	V	2	
	<i>Myotis mystacinus</i>	2	V		
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	2	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	+	1	
Gattung Myotis	<i>Myotis spec.</i>			19	53
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	1	

Tab. 8: Endergebnisse Gondelmonitoring 2018/2019 (**blaufett** = sensibel gemäß Windenergieerlass)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	% der Gesamt-sichtungen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	35,8
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	15,5
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3,2
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1,1
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	0,1
Keine Bestimmung bis zur Art		42,2

Tab. 9: Fledermausvorkommen 2014/2015 (**blaufett** = sensibel gemäß Windenergieerlass)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Horchbox Kontakte
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	13
Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii/maystacinus</i>	68
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	8
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	12
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	77
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	58
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	694
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	3
Langohrfledermäuse	<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	4

Tab. 10: Fledermausvorkommen 2012

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gefährdung NDS	Gefährdung BRD	Kontakte Kartierung	Kontakte Horchkisten
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicusserotinus</i>	2	G	21	47
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	+	177	231**
Gattung Pipistrellus	<i>Pipistrellus spec.</i>				
	(<i>P. pipistrellus</i> , <i>P. nathusii</i>)	3 2	+ +	6	
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	6	182
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	+	3	*
Große/ Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis. brandtii/ M. mystacinus</i>	2	V/V	2	**
Braunes/Graues Langohr	<i>Plecotusauritus/ P.austriacus</i>				3
Gattung Myotis	<i>Myotis spec.</i>				
	<i>M. brandti/mystacinus</i> <i>M. nattereri</i>	2 2	V/V +	8	27
unbestimmte Fledermaus				1	1

5.3.2 Vorprüfung Artenschutzprüfung und Herleitung der Arten für die vertiefende Prüfung

Gemäß Leitfaden Artenschutz zählen von den erfassten Fledermausarten folgende Arten zu den kollisionsgefährdeten Arten:

- Großer Abendsegler,
- Kleiner Abendsegler,
- Zwergfledermaus,
- Rauhautfledermaus,

- Breitflügelfledermaus und
- Zweifarbfledermaus

Je nach lokalem Vorkommen/Verbreitung kann auch die Mückenfledermaus kollisionsgefährdet sein.

Die genannten potenziell kollisionsgefährdeten Arten werden bis auf die Mückenfledermaus einer vertiefenden Prüfung unterzogen. Bezüglich der Mückenfledermaus erfolgte eine Erfassung lediglich 2012 im Zuge der Detektorkartierungen mit drei Kontakten. 2014/2015 und 2018 konnte die Art nicht festgestellt werden. Daher ist für die Mückenfledermaus bereits auf Ebene der Vorprüfung ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht zu prognostizieren.

Gemäß Leitfaden Artenschutz können insbesondere Habitatverluste/Verluste von Fortpflanzungsstätten sowie die Störungen von Funktionsbeziehungen und Nahrungshabitaten für Bechsteinfledermaus oder Braunes Langohr von Belang sein. Im Untersuchungsgebiet konnten mittels Horchkisten Langohren (drei Kontakte) nachgewiesen werden, eine Artansprache war nicht möglich. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen in Kap. 4.2 können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Art jedoch ausgeschlossen werden, sie wird im Folgenden nicht vertieft betrachtet. Die in Kap. 4.2 gemachten Aussagen gelten für alle baumbewohnenden Fledermausarten allgemein.

5.4 Weitere Tierarten

Weitere Tierarten wurden nicht untersucht, da diese im Hinblick auf das geplante Vorhaben eine untergeordnete Rolle spielen. Dies gilt v.a. vor dem Hintergrund, dass das geplante Vorhaben überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen in Anspruch nimmt. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen weiterer relevanter Tierarten liegen nicht vor.

5.5 Pflanzenarten

Da Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkungsbereich des Vorhabens weder festgestellt wurden noch anhand der Standortverhältnisse zu erwarten sind, wird eine Detailprüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Naturentnahme geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Schädigung geschützter Pflanzen oder ihrer Standorte) nicht erforderlich.

6 VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Im Folgenden werden die als windenergiesensibel eingestuftten Arten, die bei den durchgeführten Brut-, Gastvogel- und Fledermauskartierungen erfasst wurden hinsichtlich der Verbotstatbestände im vorliegenden Einzelfall geprüft.

6.1 Brutvögel

6.1.1 Kiebitz

Für den Kiebitz sind im Leitfaden Artenschutz Prüfradien von 500 m und 1.000 m definiert. Inwieweit sich diese auf die Kollisionsgefährdung und/oder auf die Meidungsempfindlichkeit beziehen, ist nicht näher dargelegt. Eine Kollisionsempfindlichkeit wird nur für bestimmte Jahreszeiten als gegeben eingestuft (ebenfalls ohne nähere Angaben).

2019 wurde ein Vorkommen des Kiebitzes knapp außerhalb des 500-m-Radius registriert (etwa 535 m östlich des geplanten Anlagenstandortes). Weitere Vorkommen ergaben sich 2019 nicht. 2014 wurde innerhalb des Radius 1 ein Brutvorkommen (etwa 375 m nördlich) ermittelt. Vier weitere Vorkommen konnten innerhalb des 1.000-m-Radius um die geplante WEA ab 625 m Entfernung festgestellt werden.

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Kiebitz ist in der beim Brandenburgischen Landesumweltamt geführten zentraler Fundkartei²⁷ aktuell mit 19 Totfunden in der BRD gelistet. Für die gemeldeten Totfunde sind in sechs Fällen nähere jahreszeitliche Angaben vermerkt. Diese Funde datieren 02.03., 30.4., 19.07., 27.08., 17.09., 12.10. und 22.10., sie können somit vorwiegend der Rast- und Zugperiode zugeordnet werden.

Bezüglich des Kollisionsrisikos als Brutvogel ist für den Kiebitz nach derzeitigem Kenntnisstand bzw. aufgrund seines arttypischen Verhaltens wie einer geringen Höhe von Balz- und Revierflügen von einem grundsätzlich geringen Kollisionsrisiko auszugehen. Teilweise können die durchgeführten Balz- und Revierflüge jedoch auch in Rotorhöhe verlaufen, bislang liegen jedoch keine Hinweise vor, dass dies zu einer erhöhten Kollisionsgefährdung führt. Insbesondere für den Kiebitz ist belegt, dass diese Art auch in größeren Zahlen innerhalb von Windparks brüten kann. Dennoch sind bislang keine erhöhten Kollisionszahlen während der Brutzeit bekannt geworden

Der nächstgelegene Kiebitzbrutplatz befand sich in ca. 375 m Entfernung zum Anlagenstandort und liegt noch innerhalb des Radius 1. Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr ist aufgrund der räumlichen Verteilung und der oben dargelegten Lebensweise jedoch nicht zu prognostizieren, der Verbotstatbestand wird nicht berührt.

Sofern der Bau innerhalb der Brutzeit erfolgt, ist durch eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen, dass keine Brutplätze durch die Bautätigkeiten betroffen sind. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme kann eine im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedingte Verletzung oder Tötung von Tieren ausgeschlossen werden.

²⁷ LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (2015): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, zusammengestellt: Tobias Dürr; Stand vom: 07. Januar 2020.

Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für den Kiebitz als Brutvogel sind Meideabstände bis zu 100 m um Windenergieanlagen bekannt. In STEINBORN *et al* (2011)²⁸ werden nur vergleichsweise geringe Meidungsreaktionen bei Brutvorkommen dieser Art festgestellt. Signifikante Verdrängungseffekte traten dabei nur bis 100 m um die Windenergieanlagen auf. In der Untersuchung erfolgt eine Übersicht über weitere Studien, diese bestätigen durchgängig das vergleichsweise geringe Meideverhalten des Kiebitzes. In einem Beschluss des VG Lüneburg vom 16.02.2012 (AZ 2 A 170/11) befasst sich das Gericht mit dem Ausmaß der Beeinträchtigungen eines Kiebitzbrutbestandes durch einen geplanten Windpark und dem daraus resultierenden Kompensationsbedarf.

„Die Kammer folgt insoweit der von der Klägerin vorgelegten Gutachterlichen Stellungnahme von Dr. Reichenbach, die eingehend den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse darlegt und zahlreiche in- und ausländische Studien über Kiebitzbrutreviere bei Windkraftanlagen auswertet.“

Zudem schließt sich das VG Lüneburg dem o.g. Beschluss des OVG an:

„Die Kammer folgt dieser Entscheidung des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts und geht mit den zahlreichen jüngeren Publikationen zum Verhalten von Kiebitzen an Windkraftanlagen davon aus, dass nur das Revierzentrum in knapp 100 m Entfernung zum Standort 2 sicher betroffen ist und die weiteren Revierzentren von 300 m bis 500 m Entfernung voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden. Angesichts der Dichte von Erkenntnissen zum Verhalten der Kiebitze, die auch nicht mehr die in Nr. 73 des NLT-Papiers aufgelisteten methodischen Mängel (kein Vorher-Nachher-Vergleich, keine Referenzgebiete, nicht alle Variablen erfasst) aufweisen, hält es die Kammer nicht mehr für sachgerecht, aus „Vorsorgegründen“ eine Beeinträchtigung von Brutrevieren der Kiebitze in größeren Abständen anzunehmen und hierfür einen Ausgleich zu verlangen.“

Die ausgewerteten Studien beziehen sich in der Regel auf deutlich geringere Anlagenhöhen mit kleineren Rotorradien, angegeben sind meist die Entfernungen zum Mastfuß. Aufgrund der geänderten Anlagenparameter erscheint es unter Vorsorgeaspekten gerechtfertigt den Rotorradius in die angegebenen Meidungsdistanzen einzubeziehen.

Aufgrund des Abstandes von mindestens 300 m zum Rotorbereich der geplanten Anlage ist somit keine erhebliche Störung zu prognostiziert. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht, der Verbotstatbestand wird nicht berührt.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden – bei Beachtung der bauzeitlichen Regelungen bzw. unter der Voraussetzung einer ökologischen Baubegleitung bei Bauarbeiten innerhalb der Brutperiode – durch das geplante Vorhaben nicht entnommen, beschädigt oder zerstört. Der Verbotstatbestand wird nicht berührt.

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden nicht berührt.

²⁸ STEINBORN, H., M. REICHENBACH UND H. TIMMERMANN (2011): Windkraft – Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer sieben-jährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. Arsu GmbH 2011

6.1.2 Mäusebussard

Der Mäusebussard ist im Artenschutzleitfaden des Windenergieerlasses nicht als windenergiesensibel eingestuft. Nach dem aktuellen Kenntnisstand ist er jedoch situationsbedingt als kollisionsgefährdete Art einzustufen (siehe nachfolgende Ausführungen zum Kollisionsrisiko). Gemäß den Empfehlungen des NLT (2014) soll ein Abstand von 500 m zwischen Windenergieanlagen und Brutplatz eingehalten werden.

2019 wurden zwei Brutvorkommen (ein Brutnachweis und ein Brutverdacht) des Mäusebussards innerhalb des 1.000-m-Radius festgestellt. Die Vorkommen lagen etwa 730 m südöstlich und 835 m nordwestlich des geplanten Anlagenstandortes. 2014 wurde der Mäusebussard nicht festgestellt wohingegen 2012 ein Vorkommen erfasst wurde.

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Gemäß dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden zählt der Mäusebussard nicht zu den gegenüber Windenergieanlagen empfindlichen Vogelarten. Die LAG VSW (2015) sieht für den Mäusebussard keine Abstandsempfehlungen vor und diskutiert auch nicht eine mögliche Betroffenheit der Art durch Kollisionen an Windenergieanlagen. Mittlerweile hat das Land Thüringen den Mäusebussard als windenergieanlagen sensible Brutvogelart deklariert.²⁹ Auch in Mecklenburg-Vorpommern wird dem Mäusebussard ein hohes Kollisionsrisiko zugewiesen³⁰. Die Beurteilung des Kollisionsrisikos erfolgt dort im Rahmen einer Einzelfallprüfung, Abstandsempfehlungen werden nicht ausgesprochen. Das Bundesamt für Naturschutz sieht hingegen derzeit für den Mäusebussard keine besondere Planungsrelevanz.³¹ In Nordrhein-Westfalen wird ausdrücklich ausgeführt, dass für den Mäusebussard unter Würdigung der Ergebnisse von PROGRESS weiterhin im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen ist, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht ausgelöst werden.³² Diese Regelfallvermutung kann jedoch bei neuen Erkenntnissen und mit entsprechender Begründung im Einzelfall widerlegt werden (MKULNV und LANUV 2013). Der Niedersächsische Landkreistag (NLT 2014) empfiehlt einen Abstand von 500 m zwischen Windenergieanlagen und Brutplatz.

Im PROGRESS-Projekt wurden in fünf Feldsaisons á zwölf Wochen von Frühjahr 2012 bis Frühjahr 2014 46 Windparks in der Nordhälfte Deutschlands systematisch auf Kollisionsoffer abgesucht. Aufgrund mehrfacher Untersuchung einzelner Windparks fanden insgesamt 55 Windpark-Seasons statt. Der geleistete Suchstreckenaufwand betrug 7.672 km an 568 Windenergieanlagen. Unter Einbeziehung der notwendigen Korrekturfaktoren ergab sich für den Mäusebussard eine geschätzte Anzahl von 76 Kollisionsoffern (42 bis 124). Der Mäusebussard war damit die siebthäufigste Kollisionsoffer-Art nach Feldlerche, Star, Stockente, Möwen, Ringeltaube und Limikolen. Der Median der Kollisionsrate des Mäusebussards pro Windenergieanlage und Jahr wurde auf 0,433 Tiere geschätzt (0,131 bis 0,836). Wird diese zusätzliche

29 THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2017): Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen - https://www.thueringen.de/mam/th8/tlug/content/abt_1/download/fachbeitrag_wea_g.pdf, abgerufen am 06.07.2018

30 LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV), Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel, Stand: 01.08.2016

31 FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND (2017): ERGEBNISPAPIER Windenergie und Artenschutz: Ergebnisse aus dem Forschungsvorhaben PROGRESS und praxisrelevante Konsequenzen

32 MKULNV UND LANUV (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Entwurf vom 12.04.2017.

Mortalitätsrate in Berechnungen von Populationstrends mittels Matrix-Modellen integriert, ergibt sich daraus ein Einfluss auf das Populationswachstum, der je nach Ausgangsszenario zu einem deutlichen Bestandsrückgang führen kann (GRÜNKORN *et al.* 2015).

In BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) wird für den Mäusebussard ein sehr hohes Kollisionsrisiko angegeben. Allerdings wird für die Art nur eine mittlere Mortalitätsgefährdung an Windenergieanlagen (Klasse C) festgestellt³³. Für diese Klasse gilt gemäß Seite 117: *Die Betroffenheit der Arten dieser Klasse wird in naturschutzfachlichen Prüfungen von WEA insbesondere dann relevant, wenn mindestens ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht. Dies ist i. d. R. dann der Fall, wenn nicht nur Einzelindividuen, sondern größere Individuenzahlen bzw. Ansammlungen betroffen sind. Dies gilt z. B. bei Betroffenheit von Brutkolonien (z. B. von Möwen, Graureiher, Alpensegler) oder von Wiesenlimikolen- bzw. Wasservogelbrutgebieten. Einzelne Brutplätze reichen hierfür nicht aus.* Bei SPRÖTGE *et al.* (2018) wird dem Mäusebussard eine mittlere WEA-spezifische Mortalität beigemessen³⁴.

Auf dieser Grundlage wird davon ausgegangen, dass eine artenschutzrechtliche Betrachtung des Mäusebussards im Einzelfall geboten sein kann. Gemäß den Vorgaben der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie können artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf den Mäusebussard nicht ausgeschlossen werden, wenn ein Mindestabstand von 1.000 m zu einem Brutvorkommen unterschritten wird und im Umkreis von 3.000 m um eine Anlage mindestens elf Brutpaare siedeln (entspricht einer überdurchschnittlichen Siedlungsdichte von > 40 Revieren pro 100 km²). Kenntnisse zu Vorkommen bis 3.000 m liegen für den Bereich nicht vor, allerdings ist auf Basis der vorhandenen Daten von einer vergleichsweise geringen Dichte des Mäusebussardbestands auszugehen.

Angesicht der in Kapitel 3.2 dargelegten Maßstäbe der Rechtsprechung ist zu fragen, wann für diese Art besondere Umstände im Hinblick auf eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen können. Dabei ist einerseits die in Relation zu anderen Arten nicht unbeträchtliche artspezifische Betroffenheit des Mäusebussards zu berücksichtigen, andererseits aber auch die Häufigkeit und flächendeckende Verbreitung der Art.

Auf dieser Grundlage wird in zwei Fällen vom Vorliegen besonderer Umstände beim Mäusebussard ausgegangen:

1. Lage des Windenergieanlagen-Standorts in unmittelbarer Nähe eines Brutplatzes, so dass es zu einer Betroffenheit der brutplatznahen Balz-, Revier- und Jungenflüge kommt,
2. hohe Konzentration von Individuen in Windenergieanlagen-Nähe im Rahmen der Nahrungssuche.

Hinsichtlich des ersten Kriteriums wird in SPRÖTGE *et al.* (2018) davon ausgegangen, dass im Fall von Horststandorten im unmittelbaren Nahbereich einer WEA die von der Rechtsprechung als Messlatte vorgegebenen „besonderen Umstände“ gegeben sind, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen können. Der unmittelbare Gefahrenbereich wird hier definiert als Rotorkreis plus einem Puffer von 150 m, im Mittel 250 m. Vorliegend lässt sich dieser unmittelbare Gefahrenbereich anhand des Rotorradius von ca. 65 m auf 215 m konkretisieren.

³³ BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten.

³⁴ SPRÖTGE, M., SELLMANN, E. & M. REICHENBACH (2018): Windkraft Vögel Artenschutz – Ein Beitrag zu den rechtlichen und fachlichen Anforderungen in der Genehmigungspraxis. Books on Demand, Norderstedt

Innerhalb dieses Radius sind aus den bisherigen Untersuchungen keine Brutvorkommen bekannt geworden. Bezüglich eines darüber hinausgehenden Prüfbereiches geben die Autoren an: *Prüfbereich: in der Regel keiner. Das Kriterium der Lage in einem bedeutsamen Nahrungsgebiet oder Flugkorridor dürfte aufgrund des weitgehend flächendeckenden Auftretens dieser Art nur in wenigen Fällen relevant sein.* Lediglich zwei Vorkommen des Mäusebussards liegen mit über 700 m Entfernung zum geplanten Anlagenstandort außerhalb des 500-m-Radius (Abstandsempfehlung NLT 2014). Daher wird unter Einbeziehung der im Bereich des Vorhabens geringen Bestandsdichte für diese flächendeckend vorkommende Art nicht vom Vorliegen besonderer Umstände aufgrund einer Brutplatznähe ausgegangen.

Hinsichtlich des zweiten Kriteriums sind hohe Aktivitäten/Konzentrationen des Mäusebussards während der Nahrungssuche nicht bekannt. Aufgrund der geringen Dichte sind diese Ereignisse auch nicht zu erwarten. Diesbezüglich wird nicht vom Vorliegen besonderer Umstände ausgegangen.

Zwar ist nicht auszuschließen, dass in dem geplanten Windpark während dessen Laufzeit einzelne Mäusebussarde zu Tode kommen werden. Auf der Grundlage der in Kapitel 2.1 dargelegten Maßstäbe, die in der Rechtsprechung entwickelt worden sind, ist festzuhalten, dass an dem geplanten Windparkstandort keine besonderen Umstände vorliegen, die zu einem Risiko führen würden, das dasjenige übersteigt, das mit einem Windpark als gewöhnlichem Bestandteil des Naturraums immer verbunden ist. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Mäusebussard ist somit nicht gegeben.

Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Angesichts der hohen Zahl an bekannt gewordenen Kollisionsopfern des Mäusebussards (siehe Ergebnisse des PROGRESS-Projekts und Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg) wird davon ausgegangen, dass eine relevante Meidung der Anlagennähe durch Mäusebussarde nicht stattfindet. Auch der NLT (2014) weist den Mäusebussard nur als kollisionsgefährdet aus, nicht jedoch als störungsempfindlich, im Gegensatz zum Beispiel zu Wiesenvögeln.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Brutvorkommen des Mäusebussards sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen und liegen in ausreichender Entfernung. Gehölzstrukturen werden nicht überplant. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch somit nicht zu befürchten.

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht berührt.

6.2 Rast- und Gastvögel

Im Folgenden erfolgt in der vertiefenden Betrachtung der potenziell windkraftsensiblen Arten keine Prüfung des Verbotes der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da die Arten außerhalb der Brutzeit erfasst wurden und

klar umgrenzte Ruhestätten von Rastvögeln (z.B. Schlafgewässer, Mauserplätze) im betrachteten Bereich nicht vorhanden sind.

6.2.1 Kranich

Für den Kranich ist im Artenschutzleitfaden der Radius 1 von 500 m angegeben, ein Radius 2 besteht nicht. Der Kranich ist den Angaben zufolge kollisionsgefährdet.

Für Rastplätze des Kranichs wird im Artenschutzleitfaden ein Radius 1 von 1.200 m angegeben, ein Radius 2 besteht nicht. Bezüglich der Rastplätze gilt der Kranich als empfindlich gegenüber Störungen.

Der Kranich wurde nur mit vergleichsweise niedrigen Individuenzahlen rastend im untersuchten Gebiet festgestellt, Brutvorkommen ergaben sich nicht. Bei den rastenden Kranichvorkommen handelte es sich um kleinere Trupps mit einer maximalen Stärke von 13 Individuen (2014/2015). Alle Sichtungen 2014/2015 erfolgten in einer Entfernung von mindestens 500 m. 2019 ergaben sich zwei Sichtungen mit 2 und 7 überfliegenden Individuen. 2012/2013 ergaben sich nur zwei Sichtungen mit 4 bzw. 5 Individuen.

Es ergaben sich dadurch keine Bedeutungen als Gastvogel Lebensraum.

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Gemäß Artenschutz-Leitfaden besteht im Radius von 500 m um Brutvorkommen ein Kollisionsrisiko für diese Art, darüber sind Betroffenheiten von Brutvorkommen nicht zu erwarten. Generell sind Kraniche nicht oder nur in sehr geringem Maße von Kollisionen an Windenergieanlagen betroffen. Dies zeigen – angesichts der Tatsache, dass jährlich zweimal mindestens 300.000 Kraniche über Deutschland ziehen und dabei auf den größten Teil der in Deutschland errichteten rund 26.000 Windenergieanlagen treffen – eindeutig die sehr geringe Zahl an bekannt gewordenen Kollisionsopfern in der bundesweiten Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (23 Kollisionsopfer, Stand Januar 2020) sowie die Ergebnisse des PROGRESS-Projektes (zwei Kollisionsopfer 2012 bis 2014).

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist daher nicht zu prognostizieren, der Verbotstatbestand wird voraussichtlich nicht berührt.

Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Kraniche zeigen nach REICHENBACH *et al.* (2004) ein hohes Meideverhalten (300-500 m). Die festgestellten Kraniche lagen größtenteils außerhalb dieser Distanz. Die notwendigen Truppstärken für eine lokale Bedeutung wurden nicht annähernd erreicht. Angesichts der sehr geringen Inanspruchnahme der zukünftigen Windparkfläche und des gesamten untersuchten Raumes durch den Kranich können erhebliche Störungen dieser Vorkommen somit ausgeschlossen werden. Das artenschutzrechtliche Verbot wird voraussichtlich nicht berührt.

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden voraussichtlich nicht berührt.

6.2.2 Kiebitz

Für den Kiebitz sind im Leitfaden Artenschutz Prüfradien von 500 m und 1.000 m definiert. Inwieweit sich diese auf die Kollisionsgefährdung und/oder auf die Meidungsempfindlichkeit beziehen, ist nicht näher dargelegt. Eine Kollisionsempfindlichkeit wird nur für bestimmte Jahreszeiten als gegeben eingestuft (ebenfalls ohne nähere Angaben).

Der Kiebitz erreichte nur einmal eine nennenswerte Truppstärke, mit maximal 27 überfliegenden Individuen werden die Schwellenwerte (680 Individuen) zu einer lokalen Bedeutung aber sehr deutlich unterschritten. 2014/2015 wurden keine Kiebitze als Gastvögel festgestellt.

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Kiebitz ist in der beim Brandenburgischen Landesumweltamt geführten zentralen Fundkartei mit 19 Totfunden in der BRD gelistet. Für die gemeldeten Totfunde sind in sechs Fällen nähere jahreszeitliche Angaben vermerkt. Diese Funde datieren 02.03., 30.4., 19.07., 27.08., 17.09., 12.10. und 22.10., sie können somit vorwiegend der Rast- und Zugperiode zugeordnet werden.

Aufgrund der geringen Truppstärken und der Entfernung zu den geplanten Windenergieanlagen ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht zu prognostizieren, auch in Anbetracht der vergleichsweise geringen registrierten Totfundzahlen sowie der während der Rastperiode flexiblen Raumnutzung dieser Art.

Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Rastende Kiebitze zeigen laut. STEINBORN et al. (2011) Meidungseffekte bis 200 m, in einzelnen Jahren bis 400 m. In früheren Untersuchungen wurde z.T. von Meidungsdistanzen bis 500 m ausgegangen (z.B. REICHENBACH *et al.* (2004)).

Es handelt es sich bei den im Rahmen der faunistischen Untersuchungen festgestellten Beständen um kleinere Trupps, die keine besondere Bedeutung als Gastvogelraum begründen. Zudem können die Tiere problemlos in die umgebenden Flächen ausweichen. Es ist daher nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen, das artenschutzrechtliche Verbot der Störung wird voraussichtlich nicht berührt.

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden voraussichtlich nicht berührt.

6.3 Fledermäuse

Für Fledermäuse spielen Störwirkungen sowohl durch den WEA-Betrieb als auch durch die Baumaßnahmen im Regelfall eine untergeordnete Rolle. Erhebliche Störungen für alle im Gebiet vorgefundenen Fledermausarten werden nicht prognostiziert und in der folgenden artspezifischen Betrachtung nicht weiter behandelt.

6.3.1 Großer und Kleiner Abendsegler

Die beiden Abendseglerarten bilden in Deutschland Lokalpopulationen und treten wie die Rauhaufledermaus zusätzlich auf dem Zug aus Nordosteuropa auf. Als Quartiere werden Spechthöhlen in Laubbäumen bevorzugt, einzelne Männchen können jedoch auch Balzquartiere in Spalten und Rissen beziehen. Beide Arten jagen im freien Luftraum über Wäldern und Gewässern, die Jagdflüge können leicht über 10 km vom Quartier weg führen.

Abendsegler wurden in allen vorliegenden Untersuchungen nachgewiesen (es handelte sich dabei meist um den Großen Abendsegler). Gemäß den Ergebnissen des Gondelmonitorings 2018/2019 war der Große Abendsegler die häufigste Fledermausart im Bereich der 590 m entfernten Bestandsanlage. In den bodengestützten Untersuchungen war der Abendsegler die zweithäufigste Fledermausart.

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die beiden Abendseglerarten werden im Artenschutzleitfaden als kollisionsgefährdete Arten benannt. Gemäß der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg ist der Große Abendsegler mit 1.230 Totfunden die häufigste von Kollisionen betroffene Art³⁵. Vom Kleinen Abendsegler sind 188 Totfunde bekannt.

Aufgrund ihrer Lebensweise ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko für diese Art zunächst nicht auszuschließen. Durch die vorgesehenen temporären Abschaltungen bei bestimmten Rahmenbedingungen (vgl. Kapitel 4.4) kann der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Verletzung/Tötung vermieden werden.

Quartiere konnten im unmittelbaren Bereich des Vorhabens nicht nachgewiesen werden. Allerdings können Quartiere in den zur Fällung vorgesehenen Bäumen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei Beachtung der unter Kapitel 4.3 ausgeführten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Tötung von Tieren durch die Zerstörung besetzter Quartiere sicher vermieden werden.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen wird das artenschutzrechtliche Verbot somit nicht erfüllt.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Quartiere konnten in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben nicht nachgewiesen werden. Die beiden Quartiere in knapp 500 m und 1.000 m Entfernung sind nicht betroffen. Trotz der durchgeführten Untersuchungen können Quartiere in den zur Fällung vorgesehenen Bäumen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die in Kapitel 4.5 dargelegten Vermeidungsmaßnahmen kann eine tatbestandsmäßige Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten allerdings sicher vermieden werden, ggf. unter Durchführung funktionssichernder Maßnahmen. Der Verbotstatbestand tritt somit nicht ein.

³⁵ LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (2015): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, zusammengestellt: Tobias Dürr; Stand vom: 07. Januar 2020

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden nicht berührt.

6.3.2 Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus ist in Nordwestdeutschland nicht selten und kommt vor allem in Dörfern und Städten vor. Dort bezieht sie Spaltenquartiere vor allem in den Firstbereichen von Dachstühlen und hinter Fassadenverkleidungen. Die Jagdgebiete sind meist über offenen Flächen, die teilweise randliche Gehölzstrukturen aufweisen. Dazu zählen Waldränder, Grünland (bevorzugt beweidet) mit Hecken, Gewässerufer, Parks, Baumreihen.

Die Breitflügelfledermaus wurde in allen Untersuchungen nachgewiesen, tritt aber gemäß den Ergebnissen des Gondelmonitorings und der Untersuchung 2014/2015 gegenüber den Abendseglerarten, Zwergfledermaus und Rauhaufledermaus deutlich in den Hintergrund. 2012 war die Breitflügelfledermaus die zweithäufigste Art. 2019 wurde ein Quartiersverdacht etwa 650 m südwestlich des geplanten Anlagenstandortes festgestellt.

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Breitflügelfledermaus wird im Artenschutzleitfaden als kollisionsgefährdete Art benannt. Gemäß der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg ist die Breitflügelfledermaus mit 66 Totfunden in einem geringeren Ausmaß als andere Arten von Kollisionen betroffen.

Aufgrund der eher geringen Kollisionsempfindlichkeit und der geringen Nutzung im Umfeld der geplanten Windenergieanlage ist eine Erhöhung des Kollisionsrisikos unwahrscheinlich. Durch die vorgesehenen temporären Abschaltungen bei bestimmten Rahmenbedingungen (vgl. Kapitel 4.4) kann der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Verletzung/Tötung sicher vermieden werden.

Aufgrund der überwiegenden Nutzung anthropogener Siedlungsstrukturen als Quartiere ist es unwahrscheinlich, dass es zu Tötungen infolge der Fällung von Bäumen mit besetzten Fledermausquartieren kommt. Gebäudestrukturen werden nicht überplant. Allerdings können Quartiere in den zur Fällung vorgesehenen Bäumen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei Beachtung der unter Kapitel 4.3 ausgeführten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Tötung von Tieren durch die Zerstörung besetzter Quartiere sicher vermieden werden.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen wird das artenschutzrechtliche Verbot somit nicht erfüllt.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

2019 lag ein Quartiersverdacht etwa 650 m südwestlich. Von dem Vorhaben selbst sind jedoch keine bekannten Quartiere betroffen, diese sind aufgrund der Quartiersansprüche (Gebäude usw.) im Bereich des Vorhabens auch nicht wahrscheinlich. Dennoch sind die in Kapitel 4.3 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen zu beachten. Unter dieser Voraussetzung wird das artenschutzrechtliche Verbot somit nicht erfüllt.

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden nicht berührt.

6.3.3 Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus zählt in Europa zu den weit wandernden Fledermausarten. Die nordosteuropäischen Populationen ziehen zu einem großen Teil durch Deutschland und paaren sich oder überwintern hier. Die Art bevorzugt Baumhöhlen, Holzspalten und Stammrisse als Quartierstandort.

Die Rauhautfledermaus wurde in allen Untersuchungen nachgewiesen, tritt aber gegenüber den Abendseglerarten und der Zwergfledermaus deutlich in den Hintergrund. Im Rahmen des Gondelmonitorings lag der Anteil dieser Art an den Gesamtsichtungen bei 3,2 %. Quartiere wurden nicht festgestellt.

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Rauhautfledermaus wird im Artenschutzleitfaden als kollisionsgefährdete Art benannt. Gemäß der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte ist die Rauhautfledermaus mit 1.088 Totfunden am zweithäufigsten von Kollisionen betroffen. Die Rauhautfledermaus ist insbesondere während des spätsommerlichen/herbstlichen Zuggeschehens betroffen, da die Tiere dann durch den freien Luftraum ziehen. Ein derartiges Zuggeschehen wurde vorliegend jedoch nicht festgestellt.

Aufgrund der relativ geringen Nutzung im Umfeld der geplanten Windenergieanlage ist eine Erhöhung des Kollisionsrisikos unwahrscheinlich. Durch die vorgesehenen temporären Abschaltungen bei bestimmten Rahmenbedingungen (vgl. Kapitel 4.4) kann der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Verletzung/Tötung sicher vermieden werden.

Quartiere konnten nicht nachgewiesen werden. Allerdings können Quartiere in den zur Fällung vorgesehenen Bäumen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei Beachtung der unter Kapitel 4.3 ausgeführten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Tötung von Tieren durch die Zerstörung besetzter Quartiere sicher vermieden werden.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen wird das artenschutzrechtliche Verbot somit nicht erfüllt.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Quartiere konnten nicht nachgewiesen werden. Allerdings können Quartiere in den zur Fällung vorgesehenen Bäumen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die in Kapitel 4.5 dargelegten Vermeidungsmaßnahmen kann eine tatbestandsmäßige Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten allerdings sicher vermieden werden, ggf. unter Durchführung funktionssichernder Maßnahmen. Der Verbotstatbestand tritt somit nicht ein.

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden nicht berührt.

6.3.4 Zweifarbfledermaus

Die Zweifarbfledermaus ist vor allem in Süd- und Ostdeutschland verbreitet. Im Nordwesten ist sie deutlich seltener. Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10 bis 40 m.

Die Zweifarbfledermaus wurde lediglich im Rahmen des Gondelmonitorings 2018/2019 erfasst. Im Rahmen dieser Untersuchung nahm sie etwa 2 % Anteil an den Gesamtsichtungen ein. Quartiere sind nicht bekannt.

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Zweifarbfledermaus wird im Artenschutzleitfaden als kollisionsgefährdete Art benannt. In der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte werden für die Art 149 Tottfunde angegeben.

Aufgrund der geringen Nutzung im Umfeld der geplanten Windenergieanlage ist eine Erhöhung des Kollisionsrisikos unwahrscheinlich. Durch die vorgesehenen temporären Abschaltungen bei bestimmten Rahmenbedingungen (vgl. Kapitel 4.4) kann der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Verletzung/Tötung sicher vermieden werden.

Aufgrund der überwiegenden Nutzung anthropogener Siedlungsstrukturen als Quartiere ist es unwahrscheinlich, dass es zu Tötungen infolge der Fällung von Bäumen mit besetzten Fledermausquartieren kommt. Gebäudestrukturen werden nicht überplant. Allerdings können Quartiere in den zur Fällung vorgesehenen Bäumen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei Beachtung der unter Kapitel 4.3 ausgeführten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Tötung von Tieren durch die Zerstörung besetzter Quartiere sicher vermieden werden.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen wird das artenschutzrechtliche Verbot somit nicht erfüllt.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Von dem Vorhaben selbst sind keine bekannten Quartiere betroffen, diese sind aufgrund der Quartiersansprüche (Gebäude usw.) im Bereich des Vorhabens auch nicht wahrscheinlich. Dennoch sind die in Kapitel 4.3 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen zu beachten. Unter dieser Voraussetzung wird das artenschutzrechtliche Verbot somit nicht erfüllt.

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden nicht berührt.

6.3.5 Zwergfledermaus

Die Art ist in weiten Teilen Deutschlands und in Europa die häufigste Fledermausart. Sie besiedelt vor allem Dörfer und Städte mit Parks und Gärten. Auf ihren Jagdflügen hält sie sich eng an dichte und strukturreiche Vegetationsformen und bevorzugt dabei Waldränder, Gewässer, Baumwipfel und Hecken, wo sie Kleininsekten erbeutet.

Die Zwergfledermaus war die nachgewiesene Fledermausart im Rahmen der bodengestützten Untersuchungen. Gemäß den Ergebnissen des Gondelmonitorings 2018/2019 war es die zweithäufigste bestimmbare Art. 2019 wurden 5 Quartiere der Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Zwergfledermaus wird im Artenschutzleitfaden als kollisionsgefährdete Art benannt. In der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte wird die Zwergfledermaus mit 726 Totfunden als dritthäufigste Art geführt. Insbesondere ist die Zwergfledermaus von Kollisionen betroffen, wenn die WEA im Bereich der bevorzugten Jagdhabitats bestehen.

Aufgrund ihrer Lebensweise ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko für diese Art zunächst nicht auszuschließen. Durch die vorgesehenen temporären Abschaltungen bei bestimmten Rahmenbedingungen (vgl. Kapitel 4.4) kann der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Verletzung/Tötung vermieden werden.

Aufgrund der Nutzung anthropogener Siedlungsstrukturen als Quartiere ist nicht davon auszugehen, dass es zu Tötungen infolge der Fällung von Bäumen mit besetzten Fledermausquartieren kommt. Gebäudestrukturen werden nicht überplant.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Quartiere der Zwergfledermaus wurden erst in Entfernungen ab 350 m zum geplanten Anlagenstandort festgestellt, sie werden auch nicht im Rahmen der Erschließungseinrichtungen in Anspruch genommen. Gebäude werden nicht überplant. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt somit nicht ein.

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden nicht berührt.

7 FAZIT ARTENSCHUTZ

Für die im Leitfaden Artenschutz genannten bzw. in der NLT-Arbeitshilfe aufgelisteten potenziell windenergiesensiblen Brut-, Rastvogel- und Fledermausarten ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 durchgeführt worden. Weiterhin sind dabei die Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (DÜRR, Stand 07.01.2020 für Vögel und Stand 07.01.2020 für Fledermäuse) herangezogen worden.

Im Fazit ergibt sich, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu prognostizieren sind.³⁶ Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG Abs. 7 ist nicht erforderlich, eine Prüfung der Ausnahmebedingungen ist daher nicht erfolgt.

³⁶ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

8 QUELLEN, LITERATUR

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten.

BIBBY, C., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie - Bestandserfassung in der Praxis, Neumann Verlag, Radebeul.

GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN und S. WEITEKAMP (2015): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. BioConsult SH GmbH & Co. KG, ARSU

Fachagentur Windenergie an Land (2017): ERGEBNISPAPIER Windenergie und Artenschutz: Ergebnisse aus dem Forschungsvorhaben PROGRESS und praxisrelevante Konsequenzen

KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANN (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013.

LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (2015): Vogelferluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, zusammengestellt: Tobias Dürr; Stand vom: 07. Januar 2020

LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (2015): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, zusammengestellt: Tobias Dürr; Stand vom: 07. Januar 2020

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV), Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel, Stand: 01.08.2016

MKULNV und LANUV (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Entwurf vom 12.04.2017.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (NLT) (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie – Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Stand Oktober 2014

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016): Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.2.2016: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass). MU-52-29211/1/300

NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2020): Windenergieanlage Vechtaer Mark Nord, Stadt Vechta Faunagutachten: Gastvögel 2019 – 2020, Brutvögel und Fledermäuse 2019; Stand 27. Oktober 2020

NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT mbH (2013): Faunistisches Gutachten zum Standortkonzept Windenergie der Stadt Lohne; Brutvögel 2012, Gastvögel 2012/2013, Fledermäuse 2012; Stand Oktober 2013

P3 PLANUNGSTEAM GbR mbH (2015): Stadt Vechta, Avifaunistische Kartierung zur Teilflächennutzungsplanung Windenergie Brutvögel 2014; November 2015

P3 PLANUNGSTEAM GbR mbH (2016): Stadt Vechta, Avifaunistische Kartierung zur Teilflächennutzungsplanung Windenergie Gastvögel; Juni 2016

REICHENBACH, M., K. HANDKE & F. SINNING (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. IN: Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Band 7 (2004)

SCHMAL + RATZBOR (2019): Zweijähriges Gondelmonitoring an zwei Windenergieanlagen des Windparks „Krimpenfort“ in der Feldflur der Stadt Lohne im Landkreis Vechta – Endbericht; 20.12.2019

SPRÖTGE, M., SELLMANN, E. & M. REICHENBACH (2018): Windkraft Vögel Artenschutz – Ein Beitrag zu den rechtlichen und fachlichen Anforderungen in der Genehmigungspraxis. Books on Demand, Norderstedt

STEINBORN, H., M. REICHENBACH UND H. TIMMERMANN (2011): Windkraft – Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. Arsu GmbH 2011

DIPL. BIOLOGE JÜRGEN STEUWER (2016): Erfassung von Fledermäusen in den Prüfräumen „Deine“ und „Vechtaer Mark“ (Stadt Vechta) 2014-2015; März 2016

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2017): Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen - https://www.thueringen.de/mam/th8/tlug/content/abt_1/download/fachbeitrag_wea_g.pdf, abgerufen am 06.07.2018